

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2025

Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Deutscher Steuerberaterkongress 2025
2. 111. Bundeskammerversammlung am 24. und 25. März 2025 in München
3. Auf einen Blick: Steuerberaterplattform und ihre Anwendungsfälle
4. Durchführung einer bundesweiten Online-Befragung der Angehörigen der steuerberatenden Berufe
5. Hinweis zur Aktualisierung der AusweisApp auf Version 2.3.1.
6. Landwirtschaftliche Buchstelle als Zusatz zur Berufsbezeichnung hier: Prüfungsanmeldung und Anmeldefrist 2025
7. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen
8. Berufsrechtliches Handbuch in digitaler Form
9. DWS Steuerberater Medien GmbH
10. Berufliche Weiterbildung: E-Learning-Angebote der DWS-Steuerberater-Medien GmbH
11. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst Eintragung jederzeit kostenlos möglich!
12. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2025 bis 30.06.2025
14. IHK-Beiträge als Freiberufler reduzieren – Sparpotential nutzen!
15. Neue KI-Schulungspflichten
16. Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg – 28. Ordentliche Mitgliederversammlung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Startschuss für die VDB SV und Relaunch der VDB
18. Vollmachtsdatenbank: Weisungsformulare zur Umfirmierung
19. Merkblatt - „Was tun, wenn die Steuerfahndung kommt?“
20. Durchsuchung bei einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft

21. Wirksame Entbindung von der Schweigepflicht durch Erklärung des Mandanten gegenüber einem angestellten Steuerberater
22. Erstellen einer Trennungfolgenvereinbarung durch Steuerberater ist unzulässig
23. Aufklärungspflichten der Steuerberater – auch ein Vorteil kann ein Nachteil sein
24. Wohnimmobilienverwaltung – BStBK-Hinweise aktualisiert
25. Formelle Anforderungen an Rechnungen nach der StBVV
26. Für das Einscannen gibt es keine Dokumentenpauschale nach der RVG, aber nach der StBVV
27. (Neben-)Pflichten bei Erstellung von Steuererklärungen und E-Bilanz
28. Keine Ausnahmegenehmigung bei gewerblicher Tätigkeit und gleichzeitiger Verpflichtung zur Steuerberatung
29. Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls – plötzliche Erkrankung kurz vor Gerichtstermin
30. BGH setzt Leitplanken für Stundenhonorarklauseln
31. Steuerberatervergütungsrecht – Erhöhung der gesetzlichen Vergütung und andere Änderungen der StBVV treten zum 1. Juli in Kraft
32. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

33. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2025
34. Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten – Ausbildungszahlen der Steuerberaterkammer Brandenburg
35. Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r und Bachelor of Laws“
36. Stärken Sie Ihre Fachkräftesuche mit dem neuen Ausbildungssignet
37. Neues rund um die Imagekampagne „Gemeinsam handeln!“
38. Aktuelles zur Unterstützungskampagne „Gemeinsam handeln!“

Geschäftsstelle:
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

Telefon: (0331) 888 52-0
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE17 1605 0000 3503 0080 03
BIC WELADED1PMB

39. Online-Seminare für Auszubildende – Finanzielle Beteiligung der Steuerberaterkammer Brandenburg
40. RecruitingDay für Ausbilder am 08.07.2025 – Jetzt anmelden!
41. Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in hier: Prüfungsergebnisse 2024/25
42. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine 2025/26 und Hilfsmittel
43. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ hier: Prüfungstermin 2025
44. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft (FALF)“ hier: Prüfungsergebnisse 2025

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

45. Digitale Belegzuordnung: RABE startet in Berlin und Brandenburg
46. ELSTER-Zustellung von Mitteilungsschreiben zur W-IdNr: Das ist jetzt wichtig
47. Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2024
48. Frist zur Meldung von Registrierkassen bis 31. Juli 2025
49. Unternehmensnachfolge
50. E-Rechnung lesen: Bund bietet kostenlose Software
51. Änderung bei den Dokumentationspflichten nach § 90 Abs. 3 und 4 AO ab 2025
52. Datenprobleme bei der Vergabe der Wirtschaftsidentifikationsnummer
53. Steuerberaterhaftung wegen unterlassener Sachverhaltsaufklärung
54. Zur Haftung eines Steuerberaters für sogenannten Insolvenzvertiefungsschaden
55. Antrag auf Bewilligung von Kurzarbeitergeld bei allgemeinem Mandat über steuerliche Beratung
56. DWS-Medien GmbH hat die „AGB für Steuerberater“ aktualisiert
57. Freie Mitarbeiter in Steuerberatungskanzleien

V. Europafragen/Verschiedenes

58. EU-Informationen aus Brüssel
59. Sanktionen gegen Russland – verbotene Dienstleistungen im Bereich Buchführung und Steuerberatung
60. Geldwäscheprävention – Meldungen im Zusammenhang mit EU-Sanktionen
61. Verpflichtungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz ab dem 28. Juni 2025
62. Ergebnisse einer Sonderauswertung der BFB-Konjunkturanfrage Winter 2024
63. Umfrage zur Planung der beruflichen Zukunft in der Steuerberatung
64. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2025 aus
65. Termine der Bundessteuerberaterkammer
66. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2025 bis 30.06.2025

Termine

Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

seit Anfang April liegt der Koalitionsvertrag der neuen Regierung vor. Als wichtigstes Ziel einer neuen Bundesregierung hatten wir uns gewünscht, der angeschlagenen Wirtschaft mit steuerpolitischen Impulsen, einem wirksamen Bürokratieabbau und Strukturreformen wieder auf die Beine zu helfen. Bei aller Anerkennung der positiven Ansätze im Koalitionsvertrag teilen wir die Kritik der Wirtschaftsverbände: Der Mut zu echten Reformen fehlt, wenngleich die Richtung stimmt. Bei der Unternehmensteuer und bei Investitionsanreizen bleiben die geplanten Vorhaben hinter den Erwartungen zurück. Das gilt auch für notwendige tiefgreifende Strukturreformen.

Im Zeichen des Bürokratieabbaus in unseren Kanzleien ist der Startschuss für ein weiteres Digitalisierungsprojekt gefallen: Die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung (VDB SV). Mit deren Einführung werden die digitale Kommunikation und die Prozesse in der Lohnabrechnung effizienter und deutlich vereinfacht. Näheres dazu finden Sie in dieser Ausgabe unseres Mitteilungsblattes.

Unser Berufsstand ist auch gut beraten, sich mit der Bedeutung von Künstlicher Intelligenz (KI) in unserem Kanzleialltag zu beschäftigen. Aktuelle Statistiken zeigen, dass sich bundesweit 15 Prozent der Kanzleien intensiv mit KI beschäftigen und diese schon gezielt einsetzen. Etwa 70 Prozent sind interessiert, haben sich aber noch nicht tiefgründig mit dem Thema beschäftigt und etwa 15 Prozent sehen keine Veranlassung, sich mit KI und dem Einsatz im Berufsalltag zu beschäftigen.

Als Organe der Steuerrechtspflege leisten die Steuerberaterinnen und Steuerberater einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des Steueraufkommens des Staates. Für diese qualifizierte Tätigkeit sind auch angemessene Regeln zur Vergütung erforderlich, um Aufwand und Kosten wirtschaftlich darzustellen. Zum 1. Juli 2025 wird die Steuerberatervergütungsverordnung angepasst – eine gute Nachricht für den Berufsstand, stellt die Anpassung doch einen ersten positiven Schritt dar, wenngleich sie hinter den Forderungen des Berufsstandes zurückbleibt.

Zum Schluss noch ein Wort zum demografischen Wandel. Wir wissen, dass sich die Fachkräftesituation kontinuierlich verschlechtern wird. Die Lösung liegt in automatisierten Prozessen und Standards, die aber qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordern. Schenken Sie der Aus- und Fortbildung des Mitarbeiternachwuchses in Ihren Kanzleien weiterhin die gebührende Aufmerksamkeit. Ich verweise dazu auf unsere Beiträge unter Tz. 35 und 36 in diesem Mitteilungsblatt.

Mit Blick auf die anstehende Sommerzeit wünsche ich Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erholsame Urlaubstage.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Hans Bossin
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Deutscher Steuerberaterkongress 2025

„Am 19. und 20. Mai 2025 fand der DEUTSCHE STEUERBERATER-KONGRESS im Internationalen Congress Center Dresden statt. Über 1.400 Teilnehmer aus Berufsstand, Wirtschaft, Politik und Presse folgten unserer Einladung. Über das gemeinsame Wiedersehen und den Austausch mit Ihnen habe ich mich sehr gefreut.

Wenige Wochen nach der Vorstellung des Koalitionsvertrags durften die darin formulierten Ziele der Bundesregierung auf der Kongressagenda nicht fehlen. Für mich steht fest: Gerade jetzt, angesichts der internationalen Herausforderungen und der aktuellen Steuerschätzung, muss die neue Bundesregierung dringender denn je Verantwortung übernehmen und echte Strukturreformen anstoßen.

Damit die deutsche Wirtschaft wieder Fahrt aufnimmt, müssen die Koalitionäre das Steuerrecht vereinfachen, Bürokratie abbauen und die Digitalisierung vorantreiben.

Im Steuerrecht braucht es u. a. einen Kurswechsel weg von dem Streben nach Einzelfallgerechtigkeit hin zu mehr Pauschalierungen und Typisierungen. Beim Bürokratieabbau ist der Wille der neuen Bundesregierung zwar erkennbar, doch bleibt abzuwarten, ob sie die Pläne auch umsetzen kann. Denn ein erheblicher Teil der Belastung kommt aus Brüssel und die dortige Politik ist widersprüchlich: Zwar beabsichtigt die EU-Kommission einerseits, mit dem „Omnibus-Paket“ Regelungen wie bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung abzubauen.

Doch gleichzeitig belastet sie den deutschen Berufsstand mit neuen unsinnigen Auflagen – u. a. bei der Geldwäscheprävention. Das passt schlicht nicht zusammen. Diese Bürokratiewut muss die Bundesregierung stoppen. Auch mit Blick auf die Digitalisierung sind unsere Forderungen klar: Um die Digitalisierung hierzulande voranzubringen, muss das Digitalministerium mit klaren Durchgriffsrechten und genügend Budget ausgestattet werden. Insellösungen und föderale Eitelkeiten müssen abgeschafft werden.

Mit den notwendigen Strukturreformen befasste sich auch ein Panel aus Wirtschaftsexperten und Berufsangehörigen am ersten Kongresstag, das von Jan Hildebrand vom Handelsblatt moderiert wurde. Zu Gast waren Dr. Stephan Hofmeister, Präsident des Bundesverbands der Freien Berufe e.V., Margaux Paulin Steiger, Familienunternehmerin bei Steiger Hotels, und Prof. Dr. Jens Südekum, Professor für International Economics. Wir waren uns einig, dass derartige Reformen nur als gemeinsame Kraftanstrengung gelingen können und neben dem politischen Engagement auch der Einsatz von Unternehmen, Bürgern und Berufsstand gefordert ist.

Am ersten Kongresstag richtete auch der Staatsminister im Sächsischen Staatsministerium für Finanzen Christian Piwarz sein Grußwort an den Berufsstand. Im Anschluss teilte BFH-Präsident Dr. Hans-Josef Thesling seine Gedanken u. a. zur Digitalisierung in der Finanzgerichtsbarkeit, zum Einsatz von KI und möglichen Erleichterungen beim Zugang zum BFH. Dr. Rolf Bösinger, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, gab in seiner Rede Einblicke in die steuerpolitischen Vorhaben der neuen Bundesregierung. Er versicherte, dass sie der krankenden Wirtschaft mit einer Vielzahl von Maßnahmen wie u. a. dem sogenannten „Investitionsbooster“ unter die Arme greifen will.

Am ersten und zweiten Kongresstag erwartete die Gäste zudem ein vielfältiges Vortragsangebot. Dabei standen u. a. zukunftsrelevante Themen wie „Steuern und KI – Neue Entwicklungen zur Symbiose von Mensch und Maschine“ im Fokus. Der diesjährige „Treffpunkt junge Steuerberater“ befasste sich mit dem Thema „Die moderne Kanzlei – Anforderungen für die Zukunft“.

Unsere Bildergalerien zum Kongress sind auf www.deutscher-steuerberaterkongress.de und www.bstbk.de verfügbar. Wir freuen uns, dass der Kongress ein voller Erfolg war.

Ihr Hartmut Schwab“

(Quelle: aus KammerReport der BStBK 06/2025, S. 1f.)

2. 111. Bundeskammerversammlung am 24. und 25. März 2025 in München

BStBK-Präsident Prof. Hartmut Schwab eröffnete die 111. Bundeskammerversammlung in München. Zu Beginn der Tagung richtete der bayerische Finanzminister Füracker ein Grußwort an die Delegierten. Eingangs sprach er das Thema Entbürokratisierung an. Es sei offensichtlich, dass dringend Bürokratie abgebaut werden müsse, sie binde unnötig Ressourcen und behindere Wachstum. Füracker warb für mehr Pauschalierungen und eine andere Fehlerkultur. Außerdem müsse auch im Steuerrecht eine „One in two out“-Regelung angestrebt werden. Die Mindeststeuer sei ein gutes Beispiel für Entbürokratisierungsbedarf, denn bei ihr sei der Aufwand für Unternehmen, für Steuerberater und Staat größer als der Ertrag für das Land. Grundsätzlich müsse die Bundesregierung den Fokus auf Entbürokratisierung und Digitalisierung der Gesetze legen. Die Mindeststeuer müsse man z. B. sogar grundsätzlich infrage stellen, wenn Amerika aus diesem Abkommen ausscheide. Außerdem sprach Füracker den erfolgreichen Start der E-Rechnung an. Weiter betrachtete Füracker die aktuelle Situation bei der Grundsteuer, gab Einblicke in aktuelle Diskussionen zur Erbschaftsteuer und zur Umsetzung einer Unternehmensteuerreform.

Im Anschluss an das Grußwort widmeten sich die Delegierten u. a. der Weiterentwicklung der Steuerberaterprüfung, dem Leitererfordernis weiterer Beratungsstellen und der Fachkräfteinitiative.

Zur Weiterentwicklung der Steuerberaterprüfung führt das Präsidium der BStBK laufend Gespräche mit der Finanzverwaltung. Im Kern geht es hierbei um die Frage, wie weit diese modernisiert werden kann, ohne dabei die hohe Qualität der Prüfung zu gefährden. Die Delegierten wurden über den aktuellen Stand der verschiedenen Diskussionsrunden zur Weiterentwicklung der Steuerberaterprüfung informiert.

Vor dem Hintergrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Februar 2024 diskutierten die Delegierten die Frage, ob an dem Leitererfordernis bei weiteren Beratungsstellen festgehalten werden müsse. Das BStBK-Präsidium und der zuständige Ausschuss plädierten für die Streichung des Leitererfordernisses. Im Kern führten sie dazu die folgenden Argumente an: die Arbeitsverhältnisse haben sich gewandelt. Die digitalen Möglichkeiten des Arbeitens und der Mitarbeiterführung und -kontrolle haben sich erheblich weiterentwickelt. Ein Festhalten am Leitererfordernis wäre nicht kohärent, da für im EU-Ausland gelegene weitere Beratungsstellen (auch in Grenzregionen) das Leitererfordernis nicht besteht. Eine Streichung des Leitererfordernisses stärke den ländlichen Raum. Die Delegierten beschlossen, dem Bundesfinanzministerium vorzuschlagen, das Leitererfordernis bei weiteren Beratungsstellen zu streichen, soweit dadurch die Erfüllung der Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird.

Um dem Fachkräftemangel in der Steuerberatung zu begegnen, haben BStBK, DStV und DATEV eG die gemeinsame Fachkräfteinitiative gestartet. Ein Teil dieser Initiative ist die Imagekampagne #zahl-sichausbildung.de, die sich an Jugendliche im Alter zwischen 14-20 Jahren wendet und den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte*r bewirbt. Im Zuge des letzten Werbeflights (Januar und Februar 2025) wurden über 120.500.000 Impressionen und über 1.000.000 Klicks auf die Werbemittel erzielt. Fast 600.000 Besucher klickten auf die Kampagnenseite und informierten sich dort circa 4 Minuten zu dem Ausbildungsberuf. Die auf der Kampagnenseite zu findende bundesweite Stellenbörse wird von der Bundessteuerberaterkammer nutzerfreundlicher gestaltet. Außerdem konzipiert die Projektgruppe aktuell eine Elternkampagne. Ein anderer Teil der Fachkräfteinitiative ist die Unterstützungskampagne für den Berufsstand (www.initiative-gemeinsam-handeln.de). Hier erhalten Kanzleien umfassende Materialien (Checklisten, Best Practice etc.), um in Ausbildung zu investieren. Schließlich wurden die Delegierten über einige zentrale Ergebnisse der aktuellen Zielgruppenbefragung durch das Meinungsforschungsinstitut Allensbach informiert. Im Vergleich zur Befragung aus dem Jahr 2024 schätzen die über 1000 befragten Jugendlichen den Beruf des Steuerfachangestellten als weniger trocken und spießig ein. Sie assoziierten ihn mit guten Verdienstmöglichkeiten und viel Teamarbeit. Diese Erkenntnisse werden in der weiteren Ausrichtung der Fachkräfteinitiative berücksichtigt.

Außerdem diskutierten die Delegierten über weitere steuer- und berufsrechtliche Themen und aktuelle Aktivitäten und Vorhaben auf europäischer Ebene.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 09.04.2025)

3. Auf einen Blick: Steuerberaterplattform und ihre Anwendungsfälle

Die Digitalisierung schreitet voran. Das betrifft auch den elektronischen Rechtsverkehr über die EGVP-Kommunikationsinfrastruktur (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach = EGVP) und die Verwaltungsprozesse im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Damit Steuerberater und Steuerberaterinnen ihre Mandantschaft hier weiter umfassend beraten und betreuen können, benötigt der Berufsstand eine digitale Infrastruktur. Anders lässt sich die besondere Stellung als Organ der Steuerrechtspflege nicht rechtssicher, für alle Partner erkennbar und nachvollziehbar nachweisen. Erreicht wird das durch die Verknüpfung der persönlichen, digitalen Identität mit dem Berufsträgerattribut aus dem Berufsregister über die Steuerberaterplattform.

Die Bundessteuerberaterkammer hat die Steuerberaterplattform in den vergangenen beiden Jahren stufenweise ausgebaut. Über den Ausbau, die verschiedenen Anwendungsfälle und Entwicklungen haben wir in der Kammermitteilung regelmäßig informiert. Hier nochmal die unterschiedlichen Anwendungsfälle (oder use cases) zusammengefasst auf einen Blick:

1. Anwendungsfall: Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt)

Zum 1. Januar 2023 ist die Steuerberaterplattform und mit ihr der erste Anwendungsfall, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt), gestartet.

Das beSt ist verpflichtend durch jedes eingetragene Kammermitglied sowie durch steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften einzurichten (§ 86d Abs. 1 und 6, § 86e Abs. 4 StBerG). Diese Pflicht besteht unabhängig von der tatsächlich beabsichtigten Nutzung des beSt. Zudem besteht für den Inhaber eines beSt die berufsrechtliche Pflicht, die für die beSt-Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach zur Kenntnis zu nehmen. Diese persönlichen Pflichten bestehen auch für angestellte Steuerberater/innen und Steuerbevollmächtigte und zwar unabhängig von der tatsächlich beabsichtigten persönlichen Nutzung des beSt und unabhängig davon, ob ggf. der/die Arbeitgeber/in als Berufsausübungsgesellschaft bereits das beSt für die Gesellschaft aktiviert hat und im Rahmen der angestellten Tätigkeit ausschließlich dieses genutzt wird.

Das beSt umfasst neben einer EGVP-basierten Nachrichten-Infrastruktur wesentliche Elemente wie ein berufsständisches Identitäts- und Authentifizierungsmanage-

ment. Durch die Einbindung in den EGVP-Verbund können mit dem beSt auch die weiteren elektronischen Postfächer, etwa das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Notarpostfach (beN) oder das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erreicht werden. Das heißt, auch für die Korrespondenz mit Kolleg/innen, Rechtsanwält/innen, Notar/innen oder Behörden bietet das beSt die Möglichkeit, sicher und schnell zu kommunizieren. Auch die Kammer wird sukzessive die Kommunikation zu ihren Mitgliedern über das beSt umstellen.

Wiederholt haben wir diejenigen unserer Mitglieder erinnert, die noch nicht ihrer gesetzlichen Pflicht zur Registrierung nachgekommen sind.

Zertifikatserneuerung

Aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Sicherheitsvorgaben sind die Postfachzertifikate regelmäßig zu erneuern, da die erzeugten elektronischen Schlüssel nach zwei Jahren ihre Gültigkeit verlieren. Damit standen für viele Mitglieder bereits seit Beginn des Jahres 2025 die ersten Zertifikatswechsel an. Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat alle Mitglieder rechtzeitig informiert (zuletzt im Mitteilungsblatt 4/2024, Tz. 25) und steht für Fragen gerne zur Verfügung. Die Bundessteuerberaterkammer hat für die Zukunft in Einklang mit der BSI TR-03116-4 eine Zertifikatsverlängerung nach drei Jahren vorgesehen – dies ist der gesetzlich mögliche maximale Zeitraum.

Elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB)

Mit dem beSt ist die sichere Kommunikation im EGVP-Verbund sichergestellt.

In bestimmten Fällen fordern (Finanz-)Gerichte ein elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) an. Mit diesem wird die Kenntnisnahme einer eingegangenen Nachricht bestätigt.

Die Abgabe oder Ablehnung des eEB hat gemäß § 23 Abs. 1 BOSTB i. V. m. § 23 Abs. 5 BOSTB unverzüglich zu erfolgen.

2. Anwendungsfall: OZG-Antragsportal

Durch das 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen – Onlinezugangsgesetz (OZG) war der Startschuss für eine nachhaltige Transformation der öffentlichen Verwaltung erfolgt. Das Gesetz verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Durch diese Gesetzesvorgabe haben die Steuerberaterkammern gemeinsam im September 2023 das OZG-Antragsportal (<https://stbk-antragsportal.de/>) eingerichtet. Erstmals wurden die Verwaltungsdienstleistungen der Steuerberaterkammern in einem einheitlichen Antragsportal gebündelt. Damit wird den Mitgliedern ein zentraler digitaler Einstiegspunkt für die Kommunikation mit ihrer Steuerberaterkammer, die

ständig weiterentwickelt wird, angeboten. Die Identifizierung im OZG-Antragsportal kann auch über die Steuerberaterplattform erfolgen.

3. Anwendungsfall: Akteneinsichtsportal

Steuerberater und Steuerberaterinnen können sich mit ihrer digitalen Steuerberateridentität gegenüber dem Akteneinsichtsportal der Justiz – genau wie Rechtsanwälte – authentifizieren. Neben dem SAFE-Verzeichnisdienst der Bundesrechtsanwaltskammer wird damit auch das SAFE-Verzeichnis der Bundessteuerberaterkammer als Anmeldemöglichkeit angeboten.

Das Akteneinsichtsportal der Justiz bietet einen zentralen Zugang zu elektronischen Akten, die von Gerichten und Staatsanwaltschaften nach erfolgreichem Akteneinsichtsgesuch zur Verfügung gestellt werden.

4. Anwendungsfall: Unternehmensregister

Seit Oktober 2024 ist es möglich, zur Identifizierung beim Unternehmensregister die digitale Steuerberateridentität zu verwenden.

Die hierzu notwendige Verordnung zur Änderung der Unternehmensregisterverordnung wurde am 10. Oktober 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Für die Anbindung an ein öffentliches Register hat sich die Bundessteuerberaterkammer intensiv eingesetzt.

Für die Einreichung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten zum Unternehmensregister – mit Geschäftsjahresbeginn nach dem 31. Dezember 2021 – besteht seither die Pflicht zur Identitätsprüfung der Einreichenden. Da in der Praxis die Einreichung von Unterlagen beim Unternehmensregister vielfach von Berufsangehörigen vorgenommen wird, vereinfacht die Anbindung den Prozess, wenn die bereits vorhandene digitale Identität genutzt werden kann und sich Berufsangehörige nicht noch einmal erneut im Unternehmensregister identifizieren müssen.

5. Anwendungsfall: Vollmachtsdatenbank

Seit Anfang dieses Jahres steht die Steuerberaterplattform als zusätzliche Anmeldemöglichkeit für die Vollmachtsdatenbank neben dem Kammermitgliedsausweis oder der Berufsträger-Smartcard zur Verfügung. Mit dieser Erweiterung wird den Berufsträgern eine modernere und flexiblere Option zur Verfügung gestellt, ohne dass bestehende Anmeldeverfahren entfallen. Beide Anmeldeverfahren können parallel genutzt werden, so dass keine Umstellungen für bestehende Nutzer/innen erforderlich sind. Dies betrifft auch die ggf. eingesetzte Kanzleisoftware, die zukünftig ebenso zwei parallele Schnittstellenimplementierungen hinsichtlich der Anmeldeverfahren verwenden kann.

Aussichten: Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung und Relaunch der VDB in Steuersachen

Im Jahr 2028 soll die im Bürokratienteilungsgesetz IV enthaltene Vollmachtsdatenbank (VDB) für Steuerbera-

ter/innen im Bereich der Sozialversicherung als weitere Ausbaustufe der Steuerberaterplattform an den Start gehen. Mit dieser neuen VDB sollen die Prozesse zwischen Steuerberatern, Sozialversicherungsträgern und Mandanten optimiert, digitale Einbahnstraßen abgeschafft und rechtssichere Rückübertragungswege für die elektronische Bescheidzustellung und digitale Belegübertragung in der Lohnabrechnung ermöglicht werden. Darüber hinaus soll nach mehr als zehn Jahren erfolgreichem Betrieb die VDB in Steuersachen ein technisches und optisches Update erhalten.

Die erste Sitzung der Projektgruppe zur VDB SV fand am 19. Februar 2025 in Berlin statt. BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean begrüßte die Vertreter/innen der Sozialversicherungsträger und der ArGe PERSER (Arbeitsgemeinschaft der Personal-Software-Ersteller). Ziel der Projektgruppe ist es, gemeinsame Grundsätze für die Errichtung der VDB SV zu erarbeiten – ein wichtiges Fundament für die Umsetzung des Projekts. In der Sitzung erörterten die Teilnehmer/innen die rechtlichen Rahmenbedingungen, verschiedene Anwendungsfälle in der Lohnabrechnung und technische Aspekte wie Authentifizierung, Datensicherheit und Zugriffsrechte. Auch tauschten sie sich konstruktiv zu Ordnungskriterien und zur generellen Architektur der Datenbank aus. Im Anschluss legten sie den Projektplan mit wesentlichen Meilensteinen fest. In enger Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsträgern setzt die BStBK künftig die Arbeiten an der VDB SV fort.

Weitere Informationen

Vielfältige und stetig aktualisierte Informationen zur Steuerberaterplattform und ihren Anwendungsfällen stehen auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Verfügung. Auch die Bundessteuerberaterkammer hat eine umfangreiche eigene Homepage (<https://steuerberaterplattform-bstbk.de/>) geschaffen.

(Quelle: aus KM 1/2025 der StBK Köln, S. 32 ff.)

4. Durchführung einer bundesweiten Online-Befragung der Angehörigen der steuerberatenden Berufe

Das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg hat uns mit Schreiben vom 30.04.2025 wie folgt informiert:

„Sehr geehrter Herr Präsident,

im Zeitraum vom 1. Oktober 2025 bis zum 30. September 2026 findet, erstmals seit 2009, wieder eine bundesweite Online-Befragung der Angehörigen der steuerberatenden Berufe statt (Teilnahme aller Länder mit Ausnahme von Hessen). Ziel dieser Befragung ist es, ein aktuelles, differenziertes Stimmungsbild zur Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung zu gewin-

nen und mögliche Verbesserungspotenziale zu identifizieren. Parallel zur Beraterbefragung wird auch eine bundesweite Bürgerbefragung durchgeführt (Teilnahme aller Länder mit Ausnahme von Hessen).

Zuletzt wurde im Rahmen der gemeinsamen Sitzung der Abteilungsleitungen (Steuer) mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Steuerberaterkammern am 26. Februar 2025 über die Befragung informiert. Die Befragungen werden durch die Arbeitsgruppe Kernkennzahlen organisiert. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch die Unterarbeitsgruppe Bürger- und Mitarbeiterzufriedenheit in enger Abstimmung mit den teilnehmenden Ländern sowie den Referatsleitungen Organisation (Steuerverwaltung) und den Referatsleitungen Controlling (Steuerverwaltung). Technisch werden die Befragungen über das sog. Beteiligungsportal des Landes Sachsen realisiert. Die dafür eingerichtete Internetadresse lautet: www.ihrfinanzamt-fragt-nach.de.

Zur Steigerung der Teilnahmequote sind flankierende Informations- und Werbemaßnahmen vorgesehen. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten, dieses Schreiben bzw. einen entsprechenden Hinweis in Ihre Kammermitteilung aufzunehmen und bei geeigneten Gelegenheiten auf die Befragung hinzuweisen. Nur mit einer breiten Beteiligung lassen sich belastbare und aussagekräftige Ergebnisse erzielen.

Die Ergebnisse der Befragungen werden sowohl länderübergreifend als auch länderspezifisch ausgewertet und veröffentlicht. Sie sollen wertvolle Erkenntnisse über die Arbeit der Finanzämter liefern und als Grundlage für Weiterentwicklungen in der Steuerverwaltung dienen. Das Bundesministerium der Finanzen begleitet die Projekte aktiv und wird ebenfalls über verschiedene Kanäle informieren, u. a. im Rahmen seiner regelmäßigen Formate mit den Steuerberaterkammern und den Verbänden der Lohnsteuerhilfevereine.

Für Ihre Unterstützung bei der Bekanntmachung und Verbreitung der Befragung möchten wir uns bereits an dieser Stelle bedanken.“

(Quelle: Mitteilung des MdFE des Landes Brandenburg vom 30.04.2025)

5. Hinweis zur Aktualisierung der AusweisApp auf Version 2.3.1.

Die für den Zugang zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt) notwendige AusweisApp wurde auf **Version 2.3.1** aktualisiert. Diese neue Version beinhaltet wichtige Aktualisierungen einiger technischer Softwarekomponenten. Allerdings entfällt dadurch die Unterstützung älterer Apple-Betriebssysteme wie iOS 15 und macOS Monterey 12.

Sofern Sie aktuell ältere Geräte verwenden, könnte diese Änderung eine Anpassung Ihrer technischen Ausstattung erforderlich machen. Der Einsatz von externen USB-Kartenlesegeräten ermöglicht es in diesen Fällen, die

Nutzung der Steuerberaterplattform und des beSt unabhängig von mobilen Endgeräten sicherzustellen.

Die Bundessteuerberaterkammer empfiehlt, rechtzeitig zu prüfen, ob die aktuellste Version der AusweisApp auf dem Endgerät störungsfrei funktioniert.

6. Landwirtschaftliche Buchstelle als Zusatz zur Berufsbezeichnung hier: Prüfungsanmeldung und Anmeldefrist 2025

Bei dem Begriff „Landwirtschaftliche Buchstelle“ handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Bezeichnung, die nur an Personen verliehen wird, die für die Steuerberatung der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Sachkunde nachgewiesen haben. Sie kann Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten verliehen werden.

Die besondere Sachkunde ist durch eine vor einem Sachkundeausschuss abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung mehrjährige Berufserfahrung auf diesem Gebiet erfordert, da neben theoretischen Kenntnissen insbesondere auch praktische Kenntnisse der Bewerber sowohl in steuerlicher als in betriebswirtschaftlicher Hinsicht verlangt und geprüft werden.

Die diesjährige Sachkundeprüfung findet am

2. Dezember 2025

in der Kammergeschäftsstelle statt.

**Anmeldeschluss ist
Freitag, der 31. Oktober 2025.**

Personen, die ihre Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens 3 Jahre 5 buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden.

Wir verweisen auch auf das Mitteilungsblatt 4/2024 Tz. 9.

7. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige

Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.04.2025 bis 30.06.2025 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 2/2024

Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ 2025/26
hier: Hinweise und Hilfsmittel 2025/26.

8. Berufsrechtliches Handbuch in digitaler Form

Die Bundessteuerberaterkammer hat das Berufsrechtliche Handbuch digitalisiert und damit einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung unternommen. Sie erreichen es unter:

<https://www.berufsrecht-handbuch.de/>

bzw. unter **www.stbk-brandenburg.de/Home**.

Im Inhaltsverzeichnis finden Sie die vertraute Aufteilung des ursprünglichen Printwerkes. Die Funktionen „Vorige Seite“ und „Nächste Seite“ machen das Navigieren zusätzlich zum Inhaltsverzeichnis sehr einfach. Zusätzlich kann nun über die Volltextsuche das gesamte Berufsrechtliche Handbuch nach Stichworten durchsucht werden. Die einzelnen Kapitel können sowohl am Kapitelanfang als auch am Kapitelende ausgedruckt oder per E-Mail weitergeleitet werden.

Zukünftig werden Aktualisierungen durch die Bundessteuerberaterkammer mehrmals unterjährig vorgenommen. Dabei werden die Aktualisierungen farblich hinterlegt und so kenntlich gemacht.

Das Berufsrechtliche Handbuch ist eine Sammlung von berufsrechtlichen Hinweisen, die die Bundessteuerberaterkammer herausgibt, um den Berufsstand zu unterstützen. Neben den berufsrechtlichen Rechtsgrundlagen enthält es u. a. Verlautbarungen und Hinweise der BStBK zur Berufsausübung und zur Facharbeit im Steuerrecht und Rechnungswesen und zu zahlreichen vereinbarten Tätigkeiten.

9. DWS Steuerberater Medien GmbH

Die DWS Steuerberater Medien GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 6

Fax-Nr. 030/28 88 56 70

E-Mail: **info@dws-medien.de**

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind.

Die Internetadresse lautet: **www.dws-medien.de**.

10. Berufliche Weiterbildung: E-Learning-Angebote der DWS-Steuerberater-Medien GmbH

Ständige Weiterbildung ist für Steuerberater ein Muss, um mit der rasanten Entwicklung im Steuerrecht Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können.

Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen werden zunehmend E-Learning-Konzepte, wie das der DWS Steuerberater-Medien-GmbH, angeboten. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen
- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus.

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode sinnvoll kombiniert werden (sog. Blended Learning). Gerade Faktenwissen, wie z. B. aktuelle Entwicklungen zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot der DWS Steuerberater-Medien-GmbH umfasst beraterrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Weitere Informationen unter www.dws-steuerberater-medien.de oder per E-Mail über info@dws-steuerberater-medien.de.

11. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst Eintragung jederzeit kostenlos möglich!

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammern sind über 27.000 Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst verzeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es über 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Der Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere, seinen Anforderungen entsprechenden Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den Suchdienst ist freiwillig und weiterhin jederzeit kostenfrei möglich.

Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/ Downloads/StB-Suchservice/Fragebogen) zum Herunterladen zur Verfügung.

12. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.01.2025 bis 30.06.2025 wurde ein Anerkenntnisurteil vor dem Landgericht Cottbus gegen einen Wettbewerbsverletzer erwirkt sowie fünf strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen des Angebots von Tätigkeiten und Leistungen abgegeben, die den steuerberatenden Berufen vorbehalten sind.

Wir bedanken uns bei allen Kammermitgliedern für die Übermittlung von Hinweisen, die den Verdacht auf Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb begründen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg geht allen Hinweisen im Interesse des Verbraucherschutzes und der Sicherung des Steueraufkommens nach.

13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2025 bis 30.06.2025

1. Bestellungen von Steuerberatern

Jan Hendrik Schmitt, LL.M. 10.04.2025
Steuerberater

Dipl.-FW (FH) 10.04.2025
Luana Krystina Mund-Heller
Steuerberaterin

Marlen Keller 10.04.2025
Steuerberaterin

2. Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften

Callidus 05.06.2025
Steuerberatungsgesellschaft mbH

3. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Jan Reinke
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

24.04.24

Verlegung von
Kammer
Berlin

Gabriele Meyer
Steuerberaterin

01.04.25

Verlegung von
Kammer
Berlin

Tobias Barkschat,
M.Sc.
Steuerberater

21.04.25

Verlegung von
Kammer
Berlin

Jean-Paul Wendorff
Steuerberater

01.05.25

Verlegung von
Kammer
Berlin

Philipp Wendel
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

01.05.25

Verlegung von
Kammer
Berlin

Burkhard Kunkel
Steuerberater

05.05.25

Verlegung von
Kammer
Berlin

Ralf Ellsel
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

01.06.25

Verlegung von
Kammer
Berlin

Patrick Pangert
Steuerberater

01.06.25

Verlegung von
Kammer
Sachsen

Nicole Heinrich
Steuerberaterin

17.06.25

Verlegung von
Kammer
Berlin

Berufsausübungsgesellschaften

A&C GmbH

05.03.25

Verlegung von
Kammer Berlin

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

- Keine -

Berufsausübungsgesellschaften

- Keine -

Heike Salomon-Krellig
Steuerberaterin

31.03.2025

Betriebsw. (grad.)
Detlef Hähnel
Steuerberater

05.04.2025

14. IHK-Beiträge als Freiberufler reduzieren – Sparpotential nutzen!

Viele Freiberufler zahlen hohe IHK-Beiträge, weil sie nicht wissen, dass sie diese um bis zu 90 % senken können!

Wer ist betroffen? Freiberufler mit einer GmbH oder GmbH & Co. KG sind automatisch Mitglied in der Industrie- und Handelskammer (IHK) und müssen Beiträge leisten. Doch wer bereits einer anderen Kammer angehört - z. B. als Steuerberater, Rechtsanwalt, Arzt oder Architekt - kann seine IHK-Beiträge auf nur 10 % des regulären Satzes reduzieren.

Achtung: Keine automatische Anpassung! Viele zahlen weiterhin den vollen Beitrag, weil sie nicht wissen, dass sie einen Antrag auf Reduzierung stellen müssen. Die IHK erstattet sogar oft rückwirkend zu viel gezahlte Beiträge – das kann mehrere tausend Euro ausmachen!

Unser Tipp: Prüfen Sie Ihre IHK-Beiträge und beantragen Sie eine Reduzierung - es lohnt sich!

(Quelle: aus Newsticker Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg vom 21.03.2025, S. 1 f.)

15. Neue KI-Schulungspflichten

Seit dem 02.02.2025 sind gemäß der europäischen KI-Verordnung (AI Act) neue Schulungspflichten für Unternehmen in Kraft, die auch für Kanzleien gelten. Anbieter und Betreiber von KI-Systemen müssen sicherstellen, dass ihr Personal über ausreichende KI-Kompetenz verfügt. Ziel ist ein sicherer und verantwortungsvoller Umgang mit Künstlicher Intelligenz.

Was bedeutet das für Steuerberatungskanzleien? Mitarbeiter müssen künftig geschult werden, insbesondere im Umgang mit KI-gestützten Prozessen. Bezogen auf konkret erforderliche Maßnahmen, um KI-Kompetenz im Unternehmen nachzuweisen, gibt sich der AI Act eher vage. Strukturierte Weiterbildungsmaßnahmen oder unternehmensinterne Richtlinien stellen ein gutes Kriterium dar. Ein reines Selbststudium reicht wahrscheinlich nicht aus. Die EU arbeitet derzeit an konkreten Leitlinien zum Schulungsumfang. In Deutschland wird voraussichtlich die Bundesnetzagentur für die Kontrolle zuständig sein. Unternehmen und Kanzleien sollten frühzeitig Schulungsmaßnahmen einführen, um gesetzlichen Anforder-

rungen gerecht zu werden und Haftungsrisiken zu minimieren.

(Quelle: aus Newsticker Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg vom 21.03.2025, S. 2)

16. Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg – 28. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes trat am 20. Juni 2025 zu ihrer 28. ordentlichen Sitzung zusammen. Die Vertreter von derzeit rund 900 Mitgliedern und Anwartschaftsberechtigten des Versorgungswerkes zogen eine positive Bilanz der Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg. Wichtige Kennziffern, wie die Nettorendite, die Verzinsung der durchschnittlichen Deckungsrückstellung und der Verwaltungskostensatz, haben sich weiterhin positiv entwickelt.

Die Anlage des Vermögens erfolgt auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Anlageverordnung sowie der Versicherungsaufsichtsverordnung. Die Kapitalanlagen erhöhten sich, im Vergleich zum Vorjahr, um 12,0 Millionen Euro auf 105,8 Millionen Euro. Den Risiken am Kapitalmarkt wird durch eine vorsichtige Anlagepolitik begegnet, die in erster Linie durch eine hohe Diversifikation auch innerhalb einzelner Anlageklassen gekennzeichnet ist. Dies soll der Nutzung von Renditemöglichkeiten und zugleich einer breiten Risikostreuung dienen. Auf eine ausgewogene Mischung und Streuung der Kapitalanlagen entsprechend der Anlageverordnung wird stets geachtet.

Die Anlagestrategie des Vorstands im Jahr 2024 beinhaltete den weiteren Ausbau des Direktbestandes der klassischen Rentenanlagen auf 35,92 % (Jahr 2023: 28,83 %). Weiterhin wurde das Anlageuniversum im Private Equity- und Private Debt-Bereich erweitert und das bestehende dynamische ETF-Kaufprogramm fortgeführt. Ziel dieser Anlagepolitik ist es, den derzeitigen Rechnungszins von 2,75 % zu erreichen und langfristig Reserven im Anlagevermögen aufzubauen.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile 108,5 Millionen Euro – wurde von der Vertreterversammlung einstimmig genehmigt. Dem Vorstand unter Vorsitz von Herrn StB Ronald Benke wurde Entlastung erteilt.

Der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2024 sowie den Lagebericht des Versorgungswerkes erteilt. Der Wirtschaftsprüfer schätzt ein, dass sich das Versorgungswerk in einer stabilen Lage befindet und seinem Versorgungsauftrag gerecht wird.

Die Vertreterversammlung beschloss, ab dem 01.01.2026 den Rentensteigerungsbetrag von derzeit 77,00 Euro auf 80,00 Euro (3,9 %) und die Renten um 4,0 % zu erhöhen. Dieser Beschluss bedarf jedoch noch der Genehmigung durch die Versicherungsaufsicht.

Unter den Bedingungen der weltpolitischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten sowie der Volatilität an den Kapitalmärkten werden zudem weiterhin Reserven gebildet, die der Einhaltung der Leistungsversprechen dienen. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2024 stabile 22,0 %.

Die Vertreterversammlung beschloss den Haushaltsplan für das Jahr 2025.

Auf Vorschlag des Vorstands beschloss die Vertreterversammlung Satzungsänderungen. Die Satzungsänderungen sollen nach Genehmigung der Rechtsaufsicht voraussichtlich im September in Kraft treten.

Der Vorstand informierte über die neu erarbeitete Compliance-Richtlinie. Der gesetzlich verankerte Versorgungsauftrag durch Verwaltung und Vermehrung großer Vermögenswerte verpflichtet das Versorgungswerk in besonderem Maße zu uneingeschränkter Rechtstreue, Integrität sowie verantwortungsvollem und nachhaltigem Handeln. Dieses Handeln durch eine Basis klarer Richtlinien und festgelegter Prozesse zu untermauern, ist Zweck einer Compliance-Richtlinie.

Weiterhin beschloss die Vertreterversammlung eine Nachhaltigkeitsrichtlinie für den Kapitalanlagebereich.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

17. Startschuss für die VDB SV und Relaunch der VDB

Am 27. Januar 2025 ist der Startschuss für ein weiteres Digitalisierungsprojekt der BStBK gefallen. Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat das Vergabeverfahren für den Aufbau einer Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung (VDB SV) und dem Relaunch der VDB in Steuersachen (VDB St) abgeschlossen.

Die VDB SV ersetzt – wie die bereits seit über 10 Jahren erfolgreich genutzte Vollmachtsdatenbank in Steuersachen – die bisher papierbasierten Vollmachten durch einen elektronischen Vollmachtsnachweis. Damit wird die Lohnabrechnung deutlich vereinfacht: Statt der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gegenüber jedem einzelnen Sozialversicherungsträger können Steuerberater nun die Vollmachtsdaten einer zuvor erteilten, sozialversicherungsrechtlichen Generalvollmacht eintragen.

Diese kann dann durch alle betroffenen Sozialversicherungsträger abgerufen werden. BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab: „Die Vergangenheit hat gezeigt, wie wichtig die Digitalisierung unserer Geschäftsprozesse ist. Wer in Zukunft seine Mandantschaft optimal vertreten und beraten will, freut sich über jede Form von Bürokrati-

tieabbau und Vereinfachung. Mit der VDB SV verfolgt die BStBK das Ziel, Verwaltungsprozesse zu optimieren und den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten zu minimieren.“

Darüber hinaus soll nach mehr als zehn Jahren erfolgreichem Betrieb die VDB St ein technisches und optisches Update erhalten.

(Quelle: Information der Bundessteuerberaterkammer)

18. Vollmachtsdatenbank: Weisungsformulare zur Umfirmierung

Bei Rechtsformwechsel oder Übernahme einer Steuerberaterpraxis besteht die Möglichkeit, in der Vollmachtsdatenbank die Daten der angelegten Vollmachtsdatensätze auf die neu angelegte oder übernehmende Praxis zu übertragen.

Liegen die Voraussetzungen für einen Übertrag vor, so kann dieser mit einem der drei Weisungsformulare beauftragt werden. Dabei ist zu beachten, dass für Gesamtrechtsnachfolge, Einzelrechtsnachfolge und identitätswahrenden Rechtsformwechsel jeweils unterschiedliche Weisungsformulare verwendet werden müssen. Nach erfolgreichem Übertrag müssen die Vollmachtsdatensätze erneut an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Weitere Informationen

<https://www.bstbk.de/de/themen/vollmachtsdatenbank/sie-moechten-die-vdb-nutzen>.

19. Merkblatt - „Was tun, wenn die Steuerfahndung kommt?“

Das Merkblatt „Was tun, wenn die Steuerfahndung kommt?“ wurde überarbeitet und ist auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Merkblaetter-zur-Berufsausuebung zu finden. Verfasserin des Merkblattes ist die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, die es der Kammer Brandenburg zur Weitergabe an ihre Mitglieder freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat.

Das Merkblatt dient der schnellen Orientierung, wenn die doch nicht ganz alltägliche Situation eintritt, dass die Steuerfahndung eine/n Ihrer Mandant/innen beschuldigt und dabei auch Ihre Kanzlei durchsuchen will. Wie gesagt, es handelt sich um ein Merkblatt – auf eine Behandlung von Meinungsstreitigkeiten in Rechtsprechung und Literatur zu einzelnen Fragen wurde daher bewusst verzichtet; ebenso wurden im Interesse der Übersichtlichkeit die Informationen auf das Wesentliche beschränkt.

Weiterführende Hinweise finden Sie u. a. im Berufsrechtlichen Handbuch unter:

<https://www.berufsrecht-handbuch.de/i-berufsrechtlicher-teil/5-verlautbarungen-und-hinweise-fuer-die-berufspraxis/52-hinweise-der-bundessteuerberaterkammer/526-hinweise-der-bundessteuerberaterkammer-zur-durchsuchung-und-beschlagnahme-von-unterlagen-beim-steuerberater>.

Noch ein Tipp: Lassen Sie das Merkblatt nicht einfach in der Schublade verschwinden, sondern hängen Sie es in Ihrer Kanzlei an gut sichtbarer Stelle auf bzw. speichern Sie es an geeigneter Stelle ab und geben Sie es unbedingt auch Ihren Mitarbeiter/innen zur Kenntnis. Dann ist es im Falle eines Falles für alle verfügbar.

20. Durchsuchung bei einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft

StPO §§ 102, 103, 160a; AO § 30; BRAO §§ 59b, 59c; StBerG §§ 49, 50

1. Ein Durchsuchungsbeschluss wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung erfüllt die an seinen Inhalt zu stellenden rechtsstaatlichen Mindestanforderungen nur dann, wenn nach der Beschlussbegründung klar ist, ob und wann der/die Beschuldigte unrichtige Angaben gemacht hat oder ob die (wann und mit welchem Inhalt auch immer) ergangenen Steuerbescheide wegen Nichterklärung aufgrund von Schätzungen erlassen wurden. Sollten unrichtige Angaben gemacht worden sein, muss klar sein, wann was erklärt wurde und zu welcher Steuerfestsetzung dies geführt hat.
2. Wie sich aus § 30 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b AO ergibt, steht das Steuergeheimnis bei Durchsuchungsbeschlüssen gemäß § 103 StPO wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung einer Sachverhaltsbeschreibung nicht grundsätzlich entgegen. Steuerdaten des/der Beschuldigten sollen im Rahmen der Beschreibung des steuerstrafrechtlichen Vorwurfs Dritten aber nur insoweit offenbart werden, als dieses notwendig ist. Mindestens müssen aber Grund, Ziel und Zweck der Durchsuchungsmaßnahmen nachvollziehbar dargestellt sein.
3. Sofern sich Rechtsanwälte gemäß § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BRAO mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern in einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59 b BRAO verbunden haben oder umgekehrt Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sich gemäß § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StBerG mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer sowie mit Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 49 StBerG zusammengeschlossen haben, gemeinsam Räumlichkeiten nutzen und im konkreten Fall bei einer Durchsuchungsmaßnahme lediglich ein Vertrauensverhältnis i. S. d. § 160 a Abs. 2 StPO zu einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer betroffen sein kann, richtet sich diese Ermittlungsmaßnahme nicht gegen einen Rechtsanwalt und ist

nicht nach § 160 a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 4 StPO unzulässig.
LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 8.1.2025 – 18 Qs 27, 18 Qs 28/24, rkr.; Volltext in BeckRS 2025, 348

(Quelle: aus DStR 14/2025, S. 798 ff.)

21. Wirksame Entbindung von der Schweigepflicht durch Erklärung des Mandanten gegenüber einem angestellten Steuerberater

StPO § 52 Abs. 2 S. 1, § 53 Abs. 1 Nr. 3, § 53a Abs. 2, § 55, § 97 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 103 StBerG § 66

1. Die Entbindung eines Berufsheimnisträgers von der Schweigepflicht ist unteilbar. Der Hauptberufsträger und seine mitwirkenden Personen können nur gemeinsam entbunden oder nicht entbunden werden.
2. Die Gewährung einer Abwendungsbefugnis im Durchsuchungsbeschluss nach § 103 StPO ist entbehrlich, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass der Betroffene zur freiwilligen Mitwirkung nicht bereit ist und Verdunkelungsmaßnahmen zu besorgen sind.

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 8.5.2024 – 12 Qs 2/24, rkr.

(Quelle: aus DStRE 8/2025, S. 511 f.)

22. Erstellen einer Trennungfolgenvereinbarung durch Steuerberater ist unzulässig

UWG § 3 Abs. 1, § 3a, § 8 Abs. 1; RDG § 2 Abs. 1, §§ 3–6; StBerG § 3 S. 1

1. Der (unentgeltliche) Entwurf einer Trennungfolgenvereinbarung durch einen Steuerberater für Eheleute kann als selbständige Erbringung einer außergerichtlichen Rechtsdienstleistung eine unlautere Handlung i. S. d. §§ 3 Abs. 1, 3a UWG i. V. m § 3 RDG darstellen, zu deren Unterlassung er verpflichtet ist. (Ls. n. amtl.)
2. Ein solcher Entwurf stellt keine unentgeltliche Rechtsdienstleistung i. S. d. § 6 Abs. 1 RDG dar, wenn die Tätigkeit im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit des Steuerberaters steht (hier: Mandatsverhältnis mit den Eheleuten). (Ls. n. amtl.)
3. Er verstößt jedenfalls dann gegen § 4 S. 1 RDG, wenn widerstreitende Interessen der Eheleute während der Entwurfsphase offen zu Tage treten. (Ls. n. amtl.)

OLG Karlsruhe, Urt. v. 22.10.2024 – 14 U 194/23, rkr.; Volltext in BeckRS 2024, 28939

(Quelle: aus DStR 15/2025, S. 862 ff.)

23. Aufklärungspflichten der Steuerberater – auch ein Vorteil kann ein Nachteil sein

OLG Schleswig (17. Zivilsenat) I Urteil vom 11.10.2024, 17 U 4/24, DStR 2024 S. 2908, EStG S 34; AO S 176; BGB S 205.

Im Verfahren vor dem OLG Schleswig verlangten die Kläger von der beklagten Steuerberatungskanzlei Schadensersatz wegen Verletzung von Beratungspflichten.

Hintergrund war ein Einkommensteuerbescheid. Die Kläger betrieben eine ärztliche Gemeinschaftspraxis. Sie erhielten eine Nachzahlung der kassenärztlichen Vereinigung. Das Finanzamt hatte diese Zahlung ohne Anlass und Antrag als Veräußerungsgewinn beurteilt, so dass die einmalige Steuerermäßigung nach S 34 Abs. 3 EStG zur Anwendung kam. Die Beklagte informierte die Kläger über den Vorgang knapp:

„[...]Die Erhöhung wurde jedoch vom Finanzamt zu Ihren Gunsten mit nur 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes statt mit der sog. Fünftelregelung besteuert. [...] Wir sehen von einem Einspruch ab, da dieser zu einer noch höheren Nachzahlung führen würde.“

Die Kläger verkauften später ihre Praxis und stellten fest, dass sie nicht mehr vom ermäßigten Steuersatz profitieren konnten, weil die Regelung „verbraucht“ war. Der BFH stellte fest, dass auch bei der anlasslosen Anwendung des S 34 Abs. 3 EStG die Regelung verbraucht werden kann, wenn der Steuerpflichtige nicht dagegen vorgeht (BFH, Urteil vom 28. 9. 2021, VIII R 2/19, BStBl II 2022 S. 1 69). Der „Verbrauch“ der Vergünstigung kann nur dann nicht zulasten des Steuerpflichtigen gelten, wenn deren Anwendung nicht ersichtlich war (BFH, Beschluss vom 1. 12. 2015, X B 1 1 1/1 5, BFH/NV 2016 S. 199).

Die Kläger hatten so im Ergebnis die Regelung auf einen Betrag i. H. v. rund 40 000 € angewandt anstatt auf ihren Praxisverkauf für rund 1 000 000 €. Das Gericht hatte so zu entscheiden, ob die Beklagte für den entstandenen Schaden einzustehen hat. Das Gericht leitete seine Erwägungen mit dem Grundsatz der Mandatsbearbeitung ein:

„[...] Im Rahmen des vereinbarten Mandatsumfangs gehörte es zu den Pflichten der Beklagten, die Kläger umfassend zu beraten und ungefragt über alle bedeutsamen steuerlichen Einzelheiten und deren Folgen zu unterrichten. Um seinen Mandanten vor Schaden zu bewahren, hat der Steuerberater den sichersten Weg zu dem erstrebten steuerlichen Ziel aufzuzeigen und sachgerechte Vorschläge für dessen Verwirklichung zu unterbreiten (vgl. BGH, Urteil vom 19. Mai 2009 - IX ZR 43/08, Rz. II; BGHZ 129, 386, 396). Der Auftrag der Beklagten, den Steuerbescheid auf seine inhaltliche Richtigkeit zu prüfen, umfasste daher auch die Verpflichtung der Beklagten, die Kläger über die fehlerhafte Anwendung des ermäßigten Steuersatzes gem. § 34 Abs. 3 EStG und die sich daraus ergebenden möglichen Konsequenzen zu unterrichten. [...]“

Die Beklagte hatte es versäumt, den Klägern eine informierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Die Beklagte hätte, so auch das Gericht, die Kläger über die Folgen der Anwendung des § 34 Abs. 3 EStG informieren müssen, damit diese auch die Tragweite der Entscheidung hätten nachvollziehen können. Diese Kommunikations- und Aufklärungsleistung hatte die Beklagte unterlassen.

Eine Besonderheit dieses Verfahrens ist die Frage der Verjährung des Schadensersatzanspruches gewesen. Das Gericht ging hier davon aus, dass die Parteien konkludent Stillhalteabkommen abgeschlossen hätten, in dem die Kläger die Inanspruchnahme der Beklagten (bzw. der Versicherung) ankündigten und die Beklagte mitgeteilt hatte, dass die Versicherung erst dann zu leisten bereit wäre, wenn der Rechtsweg erfolglos beschritten worden sei. Die Parteien einigten sich so aus Sicht des Gerichts über ein Leistungsverweigerungsrecht und haben so die Verjährung gehemmt.

Das Verfahren ist ein weiterer Beleg dafür, dass die rechtsberatenden Berufe einem hohen Haftungsrisiko ausgesetzt sind. Die Nachlässigkeit der Beklagten hat hier zu einem erheblichen Schaden für die Mandantin geführt, indem das Verhalten der Beklagten im Ergebnis so gewirkt hat, als hätte sie für die Kläger entschieden, wann die Regelung des § 34 EStG anzuwenden sei. Die rechtlichen Berater treffen im Grundsatz keine Entscheidung für ihre Mandanten. Dies tun nur die Mandanten selbst. Der Berufsträger hat aber die Entscheidungsgrundlage des Mandanten vorzubereiten. Nimmt der Berufsträger eine Entscheidung für den Mandanten vor, ist die Haftungsgefahr groß.

Anmerkung:

Der „sicherste Weg“ und die Schaffung der informierten Entscheidungsgrundlage sind die maßgeblichen Grundsätze der rechtsberatenden Arbeit. Zudem muss die Einhaltung dieser Grundsätze durch eine entsprechende Dokumentation festgehalten werden. Die Haftungsgefahr muss auch dazu führen, dass selbst dann, wenn man der Ansicht ist, dass der Mandant dabei ist, die für ihn beste Lösung zu wählen, man ihn auch über Alternativen und Konsequenzen aufzuklären hat.

Quellen: OLG Schleswig, Urteil vom 11.10.2024, 17 U 4/24, DSStR 2024 S. 2908; BFH, Urteil vom 28.9.2021, VIII R 2/19, BStBl II 2022 S. 169; FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 28.11.2018, 2 K 205/17, EFG 2019 S. 169; BFH, Beschluss vom 1.12.2015, X B 111/15, BFH/NV 2016 S. 199.

(Quelle: aus Stbg 4/2025, S. 158 f.)

24. Wohnimmobilienverwaltung – BStBK-Hinweise aktualisiert

Die Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Wohnimmobilienverwalter sind aktualisiert worden, sie sind unter

https://www.berufsrecht-handbuch.de/suche?tx_solr%5Bq%5D=wohnmobilienverwalter

abrufbar.

In den angepassten Hinweisen werden u. a. die Änderungen durch die letzte Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes im Jahr 2020 berücksichtigt. Dabei sorgte die Einführung des zertifizierten Verwalters in § 26a Wohnungseigentumsgesetz (WEG) für Unmut im Berufsstand. Denn danach sind auch Steuerberater/innen verpflichtet, sich prüfen zu lassen, wenn ein zertifizierter Verwalter bzw. eine zertifizierte Verwalterin eingesetzt werden soll.

25. Formelle Anforderungen an Rechnungen nach der StBVV

StBVV § 9 Abs. 2 S. 1, § 15

1. Honorarforderungen, die auf Basis der StBVV berechnet werden, sind nicht einforderbar, wenn die entsprechenden Rechnungen bei Angabe der angewandten Vorschriften nicht den Vorgaben des § 9 Abs. 2 S. 1 StBVV genügen. (Ls. n. amtl.)
2. Vor dem Hintergrund des § 9 Abs. 2 S. 1 StBVV ist bei Abrechnung der Umsatzsteuer ein Hinweis auf § 15 StBVV nicht entbehrlich. (Ls. n. amtl.)

LG Duisburg, Urt. v. 31.1.2025 – 1 O 148/22, nrkr; Volltext in BeckRS 2025, 2253

(Quelle: aus DSStR 14/2025, S. 797 f.)

26. Für das Einscannen gibt es keine Dokumentenpauschale nach der RVG, aber nach der StBVV

RVG-VV 7000 StBVV § 17 ZPO § 91 Abs. 1; FGO § 139

1. Ein eingescanntes Dokument ist keine Kopie i. S. v. RVG-VV 7000 Ziff. 1.
2. Eine der individuellen Arbeitserleichterung dienende Maßnahme eines Rechtsanwalts, wie z. B. die Digitalisierung der vom Gericht übersandten, umfangreichen Papierakte, ist nach dem Grundsatz einer sparsamen Prozessführung nicht erstattungsfähig.

OLG Bamberg, Beschl. v. 2.4.2024 – 1 W 12/24 e, rkr.

(Quelle: aus DSStRE 6/2025, S. 383 f.)

27. (Neben-)Pflichten bei Erstellung von Steuererklärungen und E-Bilanz

BGB §§ 675, 611, 280

Welche Aufgaben der Steuerberater zu erfüllen hat, richtet sich nach Inhalt und Umfang des erteilten Mandats. Im Rahmen des ihm erteilten Auftrags ist der Steuerberater verpflichtet, sich mit den steuerrechtlichen Punkten zu befassen, die zur pflichtgemäßen Erledigung des ihm erteilten Auftrags zu beachten sind. In den hierdurch gezogenen Grenzen hat er den Auftraggeber jedoch zusätzlich auch ungefragt über die bei der Bearbeitung auftauchenden steuerrechtlichen Fragen zu belehren. Zu den vertraglichen Nebenpflichten gehört es, den Mandanten vor Schaden zu bewahren und auf Fehlentscheidungen, die für ihn offen zu Tage liegen, hinzuweisen. (Ls. n. amtl.)
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.8.2024 – 23 U 25/23; Volltext in BeckRS 2024, 41731

(Quelle: aus DStR 20/2025, S. 1117 ff.)

28. Keine Ausnahmegenehmigung bei gewerblicher Tätigkeit und gleichzeitiger Verpflichtung zur Steuerberatung

StBerG § 57 Abs. 4 Nr. 1; BOSTB § 16

1. Zur für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 Hs. 2 StBerG erforderlichen Widerlegung der Gefährdung von Berufspflichten genügt es, wenn der Steuerberater darlegt, dass seine gewerbliche Zweitbetätigung unter eine der Fallgruppen des § 16 BOSTB fällt. Es ist dann an der Steuerberaterkammer, eine gleichwohl bestehende Gefahr für die Einhaltung der Berufspflichten darzulegen und zu beweisen. (Ls. n. amtl.)
2. Liegt kein Fall des § 16 BOSTB vor, trägt der Steuerberater – unabhängig von seiner persönlichen Integrität – die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist. Gelingt ihm die Widerlegung der vom Gesetzgeber angenommenen Gefahr einer Verletzung von Berufspflichten nicht, hat er keinen Anspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung. (Ls. n. amtl.)
3. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kommt nicht in Betracht, wenn ein Steuerberater gleichzeitig die steuerlichen und die gewerblichen Interessen einer GmbH wahrzunehmen hat. (Ls. n. amtl.)

VG Cottbus, Urt. v. 26.9.2024 – VG 7 K 2246/17, rkr., Volltext in BeckRS 2024, 35482

(Quelle: aus DStR 19/2025, S. 1054 ff.)

29. Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls – plötzliche Erkrankung kurz vor Gerichtstermin

Wird ein Terminverlegungsantrag erst kurz vor dem anberaumten Termin gestellt und mit einer plötzlichen Erkrankung begründet, muss der Beteiligte zur Glaubhaftmachung nach ständiger Rechtsprechung des BGH die Gründe für die Verhinderung so angeben und untermauern, dass das Gericht die Frage seiner Verhandlungsfähigkeit selbst zu beurteilen vermag. Betrifft das Verfahren einen Zulassungswiderruf wegen Vermögensverfalls, sind wegen der durch den Vermögensverfall indizierten Gefährdung der Interessen der rechtsuchenden Mandanten strenge Anforderungen an den Verhinderungsgrund und dessen Glaubhaftmachung zu stellen. Ein vorgelegtes ärztliches Attest müsse die Verhandlungsunfähigkeit substantiiert beschreiben. Der BGH hat im Ergebnis weder die mündliche Verhandlung in Abwesenheit des Klägers noch die Ablehnung der Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach Vorlage des ärztlichen Attests durch den AGH beanstandet.

(BGH, Beschl. v. 24.3.2025 – AnwZ (Brfg) 48/24, BeckRS 2025, 7959)

(Quelle: aus DStR 20/2025 – DStR-Aktuell XIV)

30. BGH setzt Leitplanken für Stundenhonorarklauseln

Der BGH hat in einem grundlegenden Urteil vom 12.09.2024 (IX ZR 65/23) wichtige Aspekte zu anwaltlichen Stundensatzhonoraren klargestellt, die gleichermaßen für Steuerberater gelten.

Wenn Rechtsanwälte ein Stundenhonorar vereinbaren, ohne die strengen Vorgaben des EuGH zu beachten, sei dies zwar europarechtswidrig und intransparent. Dies führt aber nicht dazu, dass die Stundensatzabrede unwirksam wäre. Allerdings hielt der BGH mehrere Klauseln der Vergütungsabrede für unwirksam, weil sie den Mandanten unangemessen benachteiligten.

Anforderungen an eine transparente Stundensatzvereinbarung

Das Urteil des BGH ist deshalb so bedeutend, weil der EuGH in einem Urteil vom 12.01.2023 (RS C-395/21) strenge Anforderungen an die Transparenz von Stundensatzhonoraren gestellt hatte. Der Verbrauchermandant müsse die Gesamtkosten einschätzen können, etwa durch eine vorherige Schätzung der Stunden durch den Rechtsanwalt, die voraussichtlich oder mindestens erforderlich sind, oder durch die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in angemessenen Zeitabständen Rechnungen oder Aufstellungen zu übermitteln, in denen die Arbeitsstunden ausgewiesen sind. Die Entscheidung des EuGH hatte zu einer gewissen Verunsicherung geführt, ob Stundensatzhonorarvereinbarungen künftig noch zu empfehlen sind.

Verstoß gegen das Transparenzverbot führt nicht zur Unwirksamkeit der Stundensatzvereinbarung

Der BGH stellt nunmehr klar, dass eine Stundensatzklausel, die den europarechtlichen Transparenzvorgaben nicht genügt, nicht allein deswegen unwirksam ist. Der BGH begründet dies mit den Vorgaben des nationalen Rechts in § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Diese Regelung sieht bereits im Wortlaut vor, dass sich aus einer nicht klaren und verständlichen Bestimmung eine unangemessene Benachteiligung (nur) ergeben kann, nicht aber ergeben muss. Dies ergebe sich auch aus Entstehungsgeschichte, Systematik und Sinn und Zweck des AGB-Rechts, nur rechtsmissbräuchliches Verhalten und eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners zu verhindern. So viel zum erfreulichen Teil der Entscheidung.

Klauseln einer Vergütungsabrede dürfen den Mandanten nicht unangemessen benachteiligen

Letztlich bejaht der BGH eine unangemessene Benachteiligung des Mandanten aus dem Gesamtzusammenhang der einzelnen Klauseln, die Gegenstand der Vergütungsabrede waren. Folgende Klauseln hielt der BGH – jedenfalls im Rechtsverkehr mit einem Verbrauchermandanten – für unwirksam:

- die Verbindung eines Stundenhonorars mit RVG-Gebühren (Einigungsgebühren neben Stunden- und Grundgebühr),
- eine Klausel, nach welcher der vereinbarte Stundensatz sich abhängig vom Streitwert schrittweise um jeweils 10 Euro erhöht,
- eine Auslagenpauschale, die sich prozentual an dem Stundensatz bemisst (5 %),
- eine Klausel, nach der Rechnungen als anerkannt gelten, wenn die Mandanten nicht innerhalb von drei Wochen substantiiert widersprechen,
- eine Klausel, wonach Rechtsanwälte bei Streit über das Honorar auf einer anderen Basis abrechnen können (Mindesthonorarklausel).

Bei diesen Klauseln handelt es sich zum Teil um Standardklauseln, die sich in vielen Vergütungsvereinbarungen finden. Für die Verwender solcher Vergütungsvereinbarungen stellt sich deshalb die Frage, welche Klauseln künftig noch einigermaßen rechtssicher verwendet werden können.

Hier ist zunächst festzuhalten, dass die einzelnen Klauseln vom BGH ausdrücklich nur im Rechtsverkehr mit Verbrauchermandanten als unwirksam eingestuft wurden. Im konkreten Fall ergab sich die unangemessene Benachteiligung des Mandanten aus dem Inhalt und dem Gesamtzusammenhang der einzelnen Klauseln, die zu einer einseitigen Honoraroptimierung zulasten des Mandanten führten.

Die Zeithonorarvereinbarung war wegen einer an die Höhe der Streitwerte anknüpfende Stundensatzerhöhungsgebühr intransparent. Neben dem Zeithonorar waren zusätzliche Gebühren (Einigungsgebühr, Grundgebühr und Erfolgsgebühr) vereinbart, was der

BGH als Verstoß gegen einen wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, nämlich den Grundsatz der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung, ansah. Die darüber hinaus vereinbarte Mindesthonorarklausel, nach der der Rechtsanwalt anstelle des Zeithonorars oder hilfsweise nach seiner Wahl das Doppelte der gesetzlichen Vergütung, mindestens jedoch eine 2,5-Geschäftsgebühr zzgl. Umsatzsteuer, verlangen kann, benachteilige den betroffenen Verbraucher unangemessen, ebenso die Anerkennungsklausel, da beide Bestimmungen schon für sich genommen, erst recht aber in ihrem Zusammenwirken, darauf abzielen, dem Mandanten die Erhebung von Einwänden gegen den abgerechneten Zeitaufwand zu erschweren.

Dadurch verlagerten diese Regelungen die mit der Vereinbarung eines Zeithonorars verbundenen Risiken bei der Darlegung, Nachprüfbarkeit und dem Nachweis des tatsächlichen Bearbeitungsaufwands einseitig zulasten des Mandanten. Auch die 5%ige Auslagenpauschale, die an den vereinbarten Stundensatz anknüpft, sei eine unangemessene Benachteiligung, da nicht erkennbar ist, dass mit jeder Arbeitsstunde durchschnittlich entsprechende Auslagen verbunden wären.

Rechtsfolgen unwirksamer Klauseln einer Vergütungsvereinbarung

Die Unwirksamkeit der Klauseln führt nach Ansicht des BGH zur Unwirksamkeit der gesamten Vergütungsabrede, aber nicht zur Unwirksamkeit des Anwaltsvertrages. Sie hat vielmehr zur Folge, dass der Rechtsanwalt für seine anwaltlichen Tätigkeiten lediglich die gesetzliche Vergütung nach dem RVG verlangen kann.

Allerdings dürfe der Rechtsanwalt auf Basis des RVG keine höhere Vergütung verlangen als diejenige, die sich aus der Honorarvereinbarung ergebe. Denn die Inhaltskontrolle von Formulklauseln diene ausschließlich dem Schutz des Vertragspartners. Der Verwender (Rechtsanwalt) darf aus einer von ihm gestellten allgemeinen Geschäftsbedingung keine Vorteile ziehen.

Fazit:

Wenn nur eine einzelne Klausel in einer Vergütungsvereinbarung unwirksam ist, hat dies auf die Vereinbarung im Übrigen keine Auswirkungen. Wenn aber so viele Klauseln unwirksam sind, dass der wirksame Teil der Vereinbarung im Gesamtgefüge nicht mehr sinnvoll ist, kann nur die gesetzliche Vergütung (RVG/StBVV) verlangt werden. Ist diese höher als das unwirksam vereinbarte Honorar, kann der Rechtsanwalt/Steuerberater nur das vereinbarte Honorar verlangen.

Trotz der Strenge des BGH bei den einzelnen Klauseln besteht kein Grund, von Vergütungsvereinbarungen Abstand zu nehmen. Wichtig ist, dass der Inhalt der Vereinbarung – egal ob der Mandant Verbraucher oder Unternehmer ist – angemessen und fair ist und der Mandant nicht unangemessen benachteiligt wird. Wenn dies gewährleistet ist, führt die Unwirksamkeit einer einzelnen Klausel nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vergü-

tungsvereinbarung, sondern nur zur Unwirksamkeit der einzelnen Klausel.

(Quelle: RA Dr. Gregor Feiter; Steuerberaterverband Düsseldorf, Verbandsmagazin 4/2024)

31. Steuerberatervergütungsrecht – Erhöhung der gesetzlichen Vergütung und andere Änderungen der StBVV treten zum 1. Juli in Kraft

Nachdem der Bundesrat im März 2025 der Fünften Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) zugestimmt hatte, wurde diese am 8. April 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht – BGBl. 2025 Teil I, Nr. 105 (<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/105/VO.html>). Die Änderungen und somit insbesondere auch die enthaltenen Gebührenerhöhungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Was ändert sich im Einzelnen?

Vorgesehen ist vor allem eine **Gebührenerhöhung**. Erhöht werden dabei zum einen die Tabellen A bis D zur StBVV und somit der gegenstandswertabhängigen Vergütungen. Die Erhöhung erfolgt durchschnittlich um 6 %. Zudem werden die Gebühren nach § 34 StBVV um durchschnittlich 9 % erhöht.

Änderungen erfolgen auch bei der **Zeitgebühr**. Einerseits erfolgt auch eine Erhöhung um ca. 9 %. Zum anderen wird die Taktung von aktuell einer halben Stunde auf zukünftig eine Viertelstunde umgestellt. Das Vorhaben des BMF, eine minutengenaue Taktung einzuführen, konnte seitens der BStBK verhindert werden.

Die Regelungen zu **Vergütungsvereinbarungen** wurden umfassend überarbeitet. § 4 Abs. 1 StBVV legt für alle Vergütungsvereinbarungen die Textform fest und schreibt eine eindeutige Bezeichnung sowie das erkennbare Absetzen von anderen Vereinbarungen außer der Auftragserteilung vor. Die § 4a und § 4b StBVV regeln nunmehr die Rechtsfolgen des Unterschreitens der gesetzlichen Vergütung sowie fehlerhafter Vergütungsvereinbarungen. Zudem wurde § 14 StBVV ersatzlos gestrichen. Für die Vereinbarung von Pauschalvergütungen gelten die allgemeinen Regelungen der §§ 4 ff. StBVV.

§ 22 StBVV enthält nunmehr eine eindeutige Abrechnungsgrundlage für die Tätigkeit im Zusammenhang mit einem **Antrag auf verbindliche Auskunft**. Zudem sehen § 23 Abs. 2 StBVV neue Vergütungstatbestände für die **Mitteilung nach § 146a Abs. 4 AO** und § 24 Abs. 1 Nr. 4 sowie Abs. 2 StBVV für die Erstellung von **Mindeststeuererklärungen** und **Mindeststeuer-Berichten** vor.

Weitere Anpassungen finden sich zudem u. a. in § 3 StBVV – Klarstellung hinsichtlich der Abrechnung

von Auslagen, in § 18 Abs. 2 und 3 StBVV – Erhöhung der Abwesenheitsgelder, in § 24 Abs. 5 StBVV – Neufassung des vormaligen § 24 Abs. 4 StBVV, § 33 Abs. 6 StBVV – Differenzierung bei der Ermittlung des Gegenstandswertes sowie § 40 StBVV – nunmehr einheitlicher Verweis auf das RVG.

Ab wann gelten die Änderungen?

Hinsichtlich der Anwendung der Änderungen gilt es, die Übergangsvorschrift des § 41 StBVV n. F. zu beachten. Demnach gelten die geänderten Regelungen uneingeschränkt für alle nach dem 1. Juli 2025 neuabgeschlossenen Mandate. Anderenfalls gelten grundsätzlich die bisherigen Regelungen fort.

Hat der Steuerberater mit dem Mandanten eine Vergütungsvereinbarung mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr getroffen, sind die geänderten Regelungen ab 1. Januar 2026 anwendbar. In diesen Fällen empfiehlt sich regelmäßig jedoch auch in Absprache mit dem Mandanten, die Vergütungsvereinbarung zu aktualisieren.

Auch die Gebühren für das Einspruchsverfahren erhöhen sich

Nach § 40 StBVV bestimmen sich die Gebühren für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren oder im finanzgerichtlichen Verfahren nach dem RVG. Mit Wirkung bereits zum 1. Juni 2025 werden auch die Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) erhöht.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 30.04.2025)

32. Artikel aus der beruflichen Praxis

KI in der Steuerberatung

- von Dr. Dieter Mehnert, WP, StB, FB f. Int StR, Berlin; in DStR 16-17/2025, S. 922 ff.

Fehler der Steuer-KI – wer haftet in der Steuerberatung?

- von Dr. Markus Wollweber, Streck Mack Schwedhelm RAe StB Partnerschaft mbH, Köln; aus Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein e.V. 1/2025, S. 30 f.)

Blick ins Arbeitsrecht

- von Michael Eckert RA, FA für Arbeitsrecht, Heidelberger Kanzlei EDK; in DStR 11/2025, S. 597 ff.

Die Steuerberatervergütungsverordnung 2025: Überblick über die Änderungen und ihre Auswirkungen auf die Abrechnungspraxis in den Kanzleien

- von Simon Beyme, RA, StB, FASr und Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel, RA, Berlin; in Stbg 5/205 S. 189 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

33. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2025

Am 03.03.2025 haben sich die Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres der gemäß § 48 Abs. 1 BBiG vorgeschriebenen Zwischenprüfung unterzogen. Die Zwischenprüfung wurde erstmalig nach neuem Recht (StFachAngAusbV) - dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren in Cottbus, Neuruppin und Potsdam durchgeführt.

Sie ist ein geeignetes Mittel, Erkenntnisse über den Ausbildungsstand zu gewinnen, damit das Lernen im Hinblick auf die Abschlussprüfung besser organisiert werden kann.

Folgende Gesamt-Endergebnisse wurden bei der Zwischenprüfung erzielt:

- 1. Prüfungsbereich „Arbeitsabläufe organisieren“ (45 Minuten Prüfungszeit).
- 2. Prüfungsbereich „Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten“ (75 Minuten Prüfungszeit).

	1. Prüfungsbereich		2. Prüfungsbereich	
Note 1	-	-	2	1,9%
Note 2	-	-	16	15,4%
Note 3	30	28,8%	20	19,2%
Note 4	55	52,9%	28	26,9%
Note 5	17	16,3%	20	19,2%
Note 6	2	1,9%	18	17,3%

Zahl der Teilnehmer: 104

Oberstufenzentrum II Potsdam

	1. Prüfungsbereich		2. Prüfungsbereich	
Note 1	-	-	2	5,0%
Note 2	-	-	10	25,0%
Note 3	14	35,0%	9	22,5%
Note 4	18	45,0%	11	27,5%
Note 5	6	15,0%	4	10,0%
Note 6	2	5,0%	4	10,0%

Zahl der Teilnehmer: 40

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

	1. Prüfungsbereich		2. Prüfungsbereich	
Note 1	-	-	-	-
Note 2	-	-	4	14,8%
Note 3	8	29,6%	6	22,2%
Note 4	14	51,9%	6	22,2%
Note 5	5	18,5%	5	18,5%
Note 6	-	-	6	22,2%

Zahl der Teilnehmer: 27

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße

	1. Prüfungsbereich		2. Prüfungsbereich	
Note 1	-	-	-	-
Note 2	-	-	-	-
Note 3	4	16,7%	3	12,5%
Note 4	14	58,3%	5	20,8%
Note 5	6	25,0%	9	37,5%
Note 6	-	-	7	29,2%

Zahl der Teilnehmer: 24

Gastschüler (u. a. Oberstufenzentrum Berlin, Berufsschulzentrum des Landkreises Stendal)

	1. Prüfungsbereich		2. Prüfungsbereich	
Note 1	-	-	-	-
Note 2	-	-	2	15,4%
Note 3	4	30,8%	2	15,4%
Note 4	9	69,2%	6	46,2%
Note 5	-	-	2	15,4%
Note 6	-	-	1	7,7%

Zahl der Teilnehmer: 13

Anmerkung:

Neu ist der 1. Prüfungsbereich „Arbeitsabläufe organisieren“, der nicht in den Berufsschulen unterrichtet wird.

Hier hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

- Arbeitsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
- rechtliche Regelungen zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zur Datensicherheit einzuhalten,
- Wege der Informationsbeschaffung und den Umgang mit Informationen darzustellen,
- Vorgänge unter Berücksichtigung von Zeichnungs- und Weisungsbefugnissen zu bearbeiten,
- Fristen zu überwachen und
- Arbeitsprozesse zu reflektieren und Maßnahmen zu deren Verbesserung unter Berücksichtigung digitaler Möglichkeiten vorzuschlagen.

Dieser Bereich wurde mit durchschnittlich 39 von 65 Punkten (Note 4) im Gesamtergebnis bewertet.

Im 2. Prüfungsbereich „Steuererklärungen vorbereiten und Buchhaltungen bearbeiten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

- Belege, auch digital, zu beschaffen, zu sichten und zu beurteilen,
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit zur Abgabe von Steuererklärungen an das Finanzamt zu ermitteln,
- laufende monatliche Buchhaltungen zu bearbeiten und

- betriebliche Kennzahlen für die betriebswirtschaftliche Beratung von Mandantinnen und Mandanten zu ermitteln und auszuwerten.

Dieser Bereich wurde mit durchschnittlich 33 von 60 Punkten (Note 4) im Gesamtergebnis bewertet.

34. Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten – Ausbildungszahlen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Im vergangenen Jahr bildeten Steuerberater/innen bundesweit insgesamt 17.301 Nachwuchskräfte aus. Die Gesamtzahl der Auszubildenden im Beruf Steuerfachangestellte/r nahm um 0,3 Prozent (insgesamt 54 Personen) im Vergleich zum Vorjahr leicht ab. Der Anteil von 36,7 Prozent (Vorjahr 36,6 Prozent) bei den männlichen bzw. von 63,2 Prozent (Vorjahr 63,4 Prozent) bei den weiblichen Auszubildenden hielt sich weiterhin konstant. Insgesamt stieg der Anteil der männlichen Auszubildenden die letzten Jahre in Folge an.

Im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg absolvierten zum 31. Dezember 2024 insgesamt 304 Auszubildende die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten. Die 304 Auszubildenden verteilen sich zu rund 69 Prozent auf Frauen und zu 31 Prozent auf Männer. Zum Stichtag absolvierten 13 Auszubildende einen dualen Studiengang. Das Verhältnis von Auszubildenden zu Kammermitgliedern, die über die fachliche Eignung zur Berufsausbildung verfügen, lag bei rund 22 Prozent (Ausbildungsquote, bundesweit insges. 16,5 Prozent).

In der BIBB-Rangliste aller bundesweit angebotenen Ausbildungsberufe liegt die Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten 2024 wie im Vorjahr wieder auf dem 21. Platz. Damit zählt der Ausbildungsberuf zu einem der beliebtesten Berufe im Bundesgebiet. Der Rang bemisst sich nach der Anzahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge zum 30. September eines jeden Jahres. Bei den Frauen sank das Ranking von Platz 10 auf Platz 11, bei den Männern von Platz 32 auf Platz 33.

Die bundesweite Zahl der Auszubildenden zeigt, wie abwechslungsreich und zukunftssicher die Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten ist, verbunden mit vielfältigen Aufstiegschancen. Nach dem Abschluss stehen den Nachwuchskräften viele Türen offen: Sie können sich beispielsweise als Fachassistent/in, Steuerfachwirt/in oder sogar zum/zur Steuerberater/in fortbilden - ganz ohne Studium. Das ist ein Alleinstellungsmerkmal des Berufs.

Die Ausbildungszahlen sind Teil der noch zu veröffentlichenden Berufsstatistik der Bundessteuerberaterkammer.

Wir danken an dieser Stelle allen Beteiligten für ihr erfolgreiches Ausbildungsengagement und möchten

an dieser Stelle alle Berufsangehörigen motivieren, neu oder erneut auszubilden.

Ausbildung lohnt sich!

35. Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r und Bachelor of Laws“

Der doppelqualifizierende Bildungsgang Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht ist eine weitere Möglichkeit zur Gewinnung qualifizierten Personals.

Die Ausbildung wird in Kooperation mit dem Oberstufenzentrum II Potsdam und der FOM Hochschule durchgeführt. Ziel dieser Ausbildung ist es nach 3,5 Jahren sowohl einen akademischen Abschluss als auch einen beruflichen Abschluss als „Steuerfachangestellte/r“ zu erlangen. Das Studium richtet sich an ambitionierte (Fach-)Abiturienten, die eine berufliche Tätigkeit in Steuerberatungskanzleien absolvieren. Zugleich schafft es eine optimale Basis für ein anschließendes Masterstudium und/oder das spätere Steuerberaterexamen.

Wir sehen darin eine gute Möglichkeit für die Kanzleien, qualifizierte Mitarbeiter mit einer hohen Bindung an die Kanzleien zu finden.

Interessierte Kanzleien können auch Stellenausschreibungen direkt bei der:

FOM Hochschule für Ökonomie & Management, Berlin, Standortleitung Hochschulzentrum Berlin,
Frau Prof. Dr. Manuela Zipperling
Telefon: 030 318623-0
E-Mail: manuela.zipperling@bcw-gruppe.de

vornehmen, um auf diesem Weg Ausbildungsplätze für interessierte Studenten zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können Sie Ihre freien Stellen z. B. Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws auch kostenlos online unter

www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Ausbildungsplatzboerse

inserieren.

Hinweis: Sollten Sie an mehreren Standorten und/oder mehrere freie Stellen, z. B. klassische Ausbildung und Ausbildung mit Studium, anbieten - müssen Sie (systembedingt), um von potenziellen Bewerbern auch in der gesuchten Rubrik gefunden zu werden, mehrfach entsprechend inserieren.

Alle Inserate finden Sie auch auf:

<https://www.zahltsichausbildung.de/jobs>

36. Stärken Sie Ihre Fachkräftesuche mit dem neuen Ausbildungssignet

Ab sofort steht Ihnen ein neues Signet zur Verfügung, das Ihre Ausbildungsbereitschaft sichtbar macht – gestaltet im Stil unserer Imagekampagne #zahltsichausbildung. Setzen Sie damit ein klares Zeichen für qualifizierten Nachwuchs in Ihrer Kanzlei! Profitieren Sie von der starken Werbewirkung der bundesweiten Imagekampagne.

Ob auf Ihrer Website, in Social Media oder auf anderem Marketingmaterial: Das Signet signalisiert deutlich „Wir bilden aus“ – wahlweise auch ergänzt um den Hinweis auf die Kampagne. So unterstützen Sie nicht nur Ihre individuelle Fachkräftesuche, sondern auch das gemeinsame Ziel, den Beruf der/des Steuerfachangestellten noch stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken.

Ihre regionale Steuerberaterkammer hält das Signet in verschiedenen Dateiformaten für Sie bereit. Nutzen Sie diese Möglichkeit – und zeigen Sie: Ausbildung zahlt sich aus.

37. Neues rund um die Imagekampagne „Gemeinsam handeln!“

Mit inzwischen über 138 Millionen generierten Impressionen und mehr als 1,1 Millionen Klicks war der erste Werbezeitraum 2025 ein voller Erfolg. Besonders effektiv war eine Anzeige in der Lern-App KnowUnity, die mit einer Klickrate von 5,84 % die beste Resonanz aller Formate erzielte und weit über dem branchenüblichen Durchschnitt lag, im Display-Bereich sind meist nur 0,1 % bis 0,3 % üblich. Auch kurze Videos auf Plattformen wie YouTube, Twitch und Prime Video wurden fast vollständig angeschaut. Auf Instagram und TikTok überzeugte die Kampagne mit hoher Reichweite und niedrigen Kosten pro Klick, ein klares Zeichen dafür, dass die Inhalte gut bei der Zielgruppe ankommen. Eine Mischung aus bewährten Formaten und neuen, auffälligen Motiven hat die Kampagnenwirkung weiter gesteigert - ein starkes Fundament für die zweite Phase.

In einem kurzen Film zur Imagekampagne „#zahltsichausbildung“ zeigen wir Ihnen nicht nur die wichtigsten Ergebnisse und Kanäle der Kampagne, sondern geben auch einen Einblick in die Werbevideos und -anzeigen, die gezielt Jugendlichen im Alter von 14-20 Jahren ausgespielt wurden. Dann können auch Personen jenseits der 20 sehen, mit welchen Inhalten und Formaten „#zahltsichausbildung“ den Ausbildungsberuf bewirbt. Hier geht's zum Video:

<https://login.yoursecurecloud.de/f/b64c7f7df9a94515af1f/>

38. Aktuelles zur Unterstützungskampagne „Gemeinsam handeln!“

Im Rahmen der Unterstützungskampagne „GEMEINSAM handeln“ steht Ihnen ab sofort ein umfangreicher Downloadbereich zur Verfügung. Unter

<https://www.initiative-gemeinsam-handeln.de/veranstaltungen-materialien>

finden Sie Materialien wie:

- Präsentationsvorlagen
- Banner mit Kampagnenbotschaften
- Social-Media-Beiträge
- Flyer und Anzeigen.

Alle gewünschten Inhalte können Sie einfach auswählen und gebündelt herunterladen. Der strukturierte Zugang zu den Materialien macht es leicht, die Kampagne sichtbar zu machen, ob auf Ihrer Website, in Präsentationen oder in den sozialen Medien.

Darüber hinaus wird die Seite www.initiative-gemeinsam-handeln.de weiter mit Inhalten bestückt. Erhalten Sie im neuen Beitrag wertvolle Tipps für eine erfolgreiche Social-Media-Strategie in der Steuerberatung:

„Social Media als Erfolgsfaktor in der Steuerberatung: So wird Ihre Kanzlei zum Magneten für junge Talente“, hier geht es direkt zum Artikel:

<https://www.initiative-gemeinsam-handeln.de/attraktive-kanzlei/social-media-als-erfolgsfaktor>

Hier geht's zur Kampagnenseite

www.initiative-gemeinsam-handeln.de.

39. Online-Seminare für Auszubildende – Finanzielle Beteiligung der Steuerberaterkammer Brandenburg

Neben den traditionellen Möglichkeiten der Prüfungsvorbereitung wie z. B. den durch die Steuerberaterkammer Brandenburg angebotenen schulbegleitenden Unterricht ist das E-Learning eine Form der Wissensaneignung. E-Learning ist vollkommen flexibel. Man kann an jedem Ort und zu jeder Zeit lernen!

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für eine gute Ausbildung des Steuerfachangestellten-Nachwuchses beschlossen, die Auszubildenden und die Kanzleien bei der Festigung des Wissens aus Schule und Praxis und der Vorbereitung auf die Prüfungen zu unterstützen.

Durch die DWS Steuerberater Medien GmbH werden spezielle Azubi-Pakete angeboten, an denen sich die Steuerberaterkammer Brandenburg finanziell beteiligt.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter:

<https://stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare-fuer-Auszubildende-2025>.

40. RecruitingDay für Ausbilder am 08.07.2025 – Jetzt anmelden!

Wie gelingt die Ansprache der Generation Z?
Wie erreichen Sie Schülerinnen und Schüler effektiv?

Diese und weitere Fragen werden auf einer gemeinsamen Veranstaltung von Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg, Steuerberaterkammer Berlin und Steuerberaterkammer Brandenburg beantwortet.

Datum: **8. Juli 2025, ab 16.00 Uhr**
Ort: Geschäftsstelle des Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg, Littenstraße 10, 10179 Berlin.

Der RecruitingDay für Ausbilder bietet Ihnen praxisnahe Informationen, wertvolle Einblicke und konkrete Tipps zur Stärkung Ihrer Kanzlei als attraktiver Ausbildungsbetrieb – damit Sie qualifizierte Nachwuchskräfte gewinnen, langfristig binden und erfolgreich ausbilden können.

Die Anmeldung ist kostenfrei über den Link <http://cutt.ly/recruitingday> oder <https://fsb-fachinstitut.de/seminarverwaltung/v-2518-recruitingday-fuer-ausbilder-7338871/> bis zum 05.07.2025 möglich.

Wir verweisen auch auf den Flyer, der diesem Mitteilungsblatt beigelegt ist.

41. Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in hier: Prüfungsergebnisse 2024/25

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2024/25 wurde zeitgleich am 11./12. und 13.12.2024 in 21 Steuerberaterkammern durchgeführt. Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 01./02.04.2025 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	23	
bestanden	12	52,2 %
Note 1	-	-

Note 2	1	8,3 %
Note 3	4	33,3 %
Note 4	7	58,4 %
nicht bestanden	11	47,8 %
davon schriftlich	10	43,5 %
davon mündlich	1	4,3 %

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Hans Bossin, hat folgenden Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt und die gezeigten Leistungen gewürdigt:

Apel, Sebastian	Mischak, Nicole
Bauer, Ludmila	Noack, Viviane
Eisbrenner, Stefanie	Sadetzky, Vivien
Hinz, Karoline Sofie	Schulze, Paul
Klopfner, Sarah	Tsymboulov, Dimitrij
Lehmann, Nicole	Zimmermann, Lisa-Marie.

Anmerkung:

Wie auch in den letzten Jahren zeigen die Ergebnisse dieser Fortbildungsprüfung, dass diese ein hohes fachliches Niveau hat und hohe Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

42. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine 2025/26 und Hilfsmittel

Die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt findet 2025 wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 10./11. und 12.12.2025
- mündlicher Teil: Anfang April 2026.

Anmeldeschluss: 15. September 2025!

Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung 2025/26

Aktuelle Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung wurden mit Amtlicher Bekanntmachung 1/2025 veröffentlicht. Diese sind ebenfalls auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

[www.stbk-brandenburg.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtliche_Bekanntmachungen)

eingestellt und abrufbar.

Prüfungstermine 2026/27

Für die Fortbildungsprüfung 2026/27 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 09.12.26 StR I /
10.12.26 StR II
und 11.12.26 Rewe u. BWL
- mündlicher Teil: Anfang April 2027.

43. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt hier: Prüfungstermin 2025

Die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt findet 2025 wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 15.10.2025
- mündlicher Teil: Mitte Dezember 2025.

Anmeldeschluss: 31. August 2025!

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung wird voraussichtlich in Potsdam durchgeführt.

Prüfungstermin: 2026

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2026 wird voraussichtlich am 14.10.2026 in Potsdam stattfinden.

44. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft (FALF) hier: Prüfungsergebnisse 2025

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2025 wurde am 26.03.2025 in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg in Potsdam durchgeführt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	1	
bestanden	-	-
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	-	-
Note 4	-	-
nicht bestanden	1	100 %
davon schriftlich	1	100 %
davon mündlich	-	-

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

45. Digitale Belegzuordnung: RABE startet in Berlin und Brandenburg

Mit dem neuen Verfahren RABE („Referenzierung auf Belege“) wird die digitale Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen im KONSENS-Verbund auf ein neues Level gehoben. Ziel ist es, Belege künftig nicht mehr separat an die Finanzämter senden zu müssen – weder elektronisch noch per Post. Stattdessen können sie direkt bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung über Mein ELSTER oder andere RABE-fähige Softwareprodukte hinterlegt und den entsprechenden Eingabefeldern zugeordnet werden.

Diese neue Art der Belegzuordnung soll für eine deutlich effizientere, schnellere und medienbruchfreie Bearbeitung sorgen – sowohl für die Kanzleien als auch für die Finanzverwaltung.

Nach einer erfolgreichen Pilotierung in Bayern Ende 2024 wird das Verfahren nun schrittweise bundesweit eingeführt. In Brandenburg ist der Start für Mai 2025 vorgesehen. In Berlin werden die Finanzämter ab September 2025 bereit sein, auf referenzierte Belege zuzugreifen.

Für Steuerberaterinnen und Steuerberater bedeutet dies eine spürbare Entlastung im Einreichungsprozess und ein weiterer Schritt in Richtung volldigitalisierter Steuerveranlagung.

Wichtig: Die RABE-Funktion steht erstmals für die Einkommensteuererklärung des Veranlagungszeitraums 2023 zur Verfügung.

Wir empfehlen Ihnen, sich frühzeitig mit der Funktionsweise von RABE vertraut zu machen und Ihre Mandantinnen und Mandanten über diese Möglichkeit zu informieren. So können Sie Ihre Kanzleiprozesse weiter verschlanken und Ihren digitalen Vorsprung sichern. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat über die Belegeinreichung per Rabe eine PDF-Beschreibung und ein Erklärvideo herausgegeben.

Das RABE-Verfahren der Finanzverwaltung ist seit dem 09.05.2025 in Brandenburg in allen Finanzämtern verfügbar. Mit RABE (Referenzierte Abgabe von Belegen) können bei der elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung über ELSTER Belegverweise mitgesendet werden. Die zugehörigen Belege werden im DATEV RABE-Speicher abgelegt und können bei Bedarf vom Finanzamt abgerufen werden – ganz ohne zusätzliche Nachreichung.

Die Nutzung ist freiwillig und ergänzt die bisherigen Übermittlungswege. RABE gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2023 und ist in der E-Steuern-Pauschale enthalten. Das ist ein weiterer Schritt in Richtung digitaler Zusammenarbeit zwischen Kanzlei und Verwaltung! Die

Einführung in Berlin soll nach unseren Informationen im September 2025 erfolgen.

(Quelle: Newsletter des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg)

Wir verweisen auch auf unsere Kammermitteilung 1/2024, Tz. 50).

46. ELSTER-Zustellung von Mitteilungsschreiben zur W-IdNr: Das ist jetzt wichtig

Um wirtschaftlich Tätige im Besteuerungsverfahren eindeutig zu identifizieren, hat das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ende 2024 sukzessiv mit der Vergabe der Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-IdNr) begonnen. Die W-IdNr wird einmalig vergeben und bleibt auch bei einem Umzug des Betriebssitzes innerhalb Deutschlands unverändert. Die Information über die vergebene W-IdNr erfolgt ausschließlich elektronisch. Eine postalische Zustellung erfolgt nicht. Für Unternehmen, die einen Steuerberater bevollmächtigt haben, wird das Mitteilungsschreiben zur W-IdNr direkt an diesen zugestellt.

Voraussichtlich ab September 2025 werden in Tranchen von rund 320.000 Schreiben pro Woche die weiteren Mitteilungsschreiben zur W-IdNr über das ELSTER-Postfach des bevollmächtigten Steuerberaters versandt. Die Zustellung der Mitteilungsschreiben erfolgt zwar in Tranchen, dennoch kann die Anzahl der Schreiben je Menge der betroffenen Mandanten sehr unterschiedlich ausfallen. Das heißt, dass bevollmächtigte Steuerberater viele Schreiben auf einmal oder auch nur wenige erhalten können.

1. Was bedeutet das für die Praxis?

Auch wenn die Nutzung des ELSTER-Postfachs längst etabliert ist, bringt die neue Zustellpraxis eine besondere Herausforderung mit sich: Die zu erwartende Anzahl an Mitteilungsschreiben erfordert eine systematische Bearbeitung, Zuordnung und Weitergabe an die Mandanten.

Eine strukturierte Sichtung, Weiterverarbeitung und Archivierung der Schreiben in der eigenen Kanzlei hilft, unnötige Nachfragen zu vermeiden und den Überblick über steuerlich relevante Informationen zu behalten.

2. Unsere Empfehlung:

- Prüfen Sie, wer in der Kanzlei regelmäßig das ELSTER-Postfach kontrolliert und die Schreiben verarbeitet.
- Legen Sie intern fest, wie die W-IdNr beim Mandanten erfasst und dokumentiert werden soll (z. B. in der Stammdatenverwaltung oder im DMS).
- Überlegen Sie, ob und wie Sie Ihre Mandanten über die Vergabe informieren wollen – etwa per E-Mail oder ein Online-Portal. Das Erstellen eines

Textbausteins kann bei einer Vielzahl zu informierenden Mandanten ebenfalls hilfreich sein.

Praxis-Tipp: Wer sich für die kostenpflichtige Nutzung der Vollmachtsdatenbank der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) inklusive DIVA Stufe II entscheidet oder dies bereits nutzt, profitiert zusätzlich von der digitalen Bekanntgabe weiterer Verwaltungsakte – z. B. von Bescheiden – über das ELSTER-Postfach. So lassen sich digitale Prozesse in der Kanzlei rund um die Mandantenkommunikation weiter bündeln.

(Quelle: Information der BStBK vom 02.06.2025)

47. Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2024

Das BMF hat am 12. Dezember 2024 die Neufassung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2024 veröffentlicht. Anlass für die Neufassung war zum einen die mit dem Wachstumschancengesetz eingeführte Neuregelung zu konzerninternen Finanzierungsbeziehungen bzw. Finanzierungsdienstleistungen gem. § 1 Absätze 3d und 3e AStG.

Die neuen Ausführungen finden sich im Kapitel J. Finanzbeziehungen in den Abschnitten J1 bis J4 des zugehörigen BMF-Schreibens (Link untenstehend). Erfreulicherweise hat die Finanzverwaltung an verschiedenen Stellen ihre Ausführungen ergänzt. Dies betrifft z. B. die Frage, wann eine Finanzierung wirtschaftlich benötigt wird (Tz. 3.126 und 3.128.)

Während eine Anlage auf dem Tagesgeldkonto oder eine Einlage in einen unternehmensgruppeninternen Cash Pool weiterhin als nicht im Einklang mit dem Unternehmenszweck stehend und damit als schädlich eingestuft wird, enthält das Schreiben nun die ergänzende Aussage, dass das Vorhalten von fremdüblichen Liquiditätsreserven und Kapitalpuffern damit nicht ausgeschlossen sei (Tz. 3.127).

Wie von der BStBK gefordert, sollen für die geforderte Glaubhaftmachung für das erwartete Erbringen beziehungsweise Bedienen können des Kapitaldienstes Prognose- bzw. Investitionsrechnungen verwendet werden können (Tz. 3.129). Bestätigt wird die Aussage, dass die durch die Finanzierungsbeziehung verursachte Minderung der Einkünfte nur in Höhe des fremdunüblichen Teils rückgängig zu machen ist. Dazu sollen allerdings auch Folgekosten, wie beispielsweise Bereitstellungszinsen, Vorfälligkeitsentschädigungen und weitere Kreditnebenkosten zu berücksichtigen sein (Tz. 3.130).

Zum Rating enthält das Schreiben nunmehr den Hinweis, dass in den Fällen, in denen sich der Umfang der einzubeziehenden Unternehmen einer Unternehmensgruppe von dem eines Konzerns unterscheidet, zu beachten ist, wie Ratingagenturen mit einer solchen Situation umgehen (Tz. 3.134), und dass eine durch die Deutsche Bundesbank für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Fi-

nanzierungsbeziehung erstellte Bonitätsanalyse für die Unternehmensgruppe anzuerkennen ist (Tz. 3.136).

Zum zeitlichen Anwendungsbereich von § 1 Absätze 3d und 3e AStG verweist das Schreiben auf den mit dem JStG 2024 vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387 vom 05. Dezember 2024) neu eingefügten § 21 Abs. 1a Sätze 2 und 3 AStG. Damit wurde die Forderung der BStBK nach einer gesetzlichen Fixierung einer Bestandsschutzregelung erfüllt, da nur dies den betroffenen Unternehmen Rechtssicherheit bietet.

Im Weiteren enthalten die neuen Verwaltungsgrundsätze nun auch Aussagen zu der Umsetzung des sog. Amount B. Für Geschäftsvorfälle, die unter den Anwendungsbereich von Amount B fallen, ist danach grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn sich der Verrechnungspreis für diese Geschäftsvorfälle nach dem vereinfachten und abgestimmten Ansatz des Amount B bestimmt. Das gilt jedoch nur, wenn es sich um eine Geschäftsbeziehung mit in der Anlage 5 genannten Staaten handelt, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und die keine nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiete i. S. d. Steuerlosen-Abwehrgesetzes sind (Kapitel III „G Warenlieferungen und Dienstleistungen“, Tz. 3.63a).

(Link zum BMF-Schreiben: <https://shorturl.at/mhAnL>)

(Quelle: Information der Bundessteuerberaterkammer)

48. Frist zur Meldung von Registrierkassen bis 31. Juli 2025

Durch das BMF-Schreiben vom 06. November 2019 wurde die eigentlich seit diesem Zeitpunkt geltende Mitteilungsverpflichtung über den Einsatz oder die Außerbetriebnahme eines elektronischen Kassensystems bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit ausgesetzt. Seit dem 01. Januar 2025 steht nun ein elektronisches Mitteilungsverfahren zur Verfügung. Die Mitteilung nach § 146a Abs. 4 AO für bereits angeschaffte Kassensysteme muss bis zum 31. Juli 2025 vorgenommen werden.

Die elektronische Übermittlungsmöglichkeit wird über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle seit dem 01. Januar 2025 zur Verfügung gestellt. Die Mitteilung kann wie folgt an die Finanzbehörde übermittelt werden:

- per Direkteingabe im ELSTER-Formular "Mitteilungsverfahren nach § 146a Absatz 4 AO" auf www.elster.de,
- per Upload einer XML-Datei auf www.elster.de in MEIN ELSTER oder
- per Datenübertragung aus einer Software via der ERIC-Schnittstelle.

Die Mitteilung von vor dem 01. Juli 2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 KassenSichV ist bis zum 31. Juli 2025 zu erstatten. Ab dem 01. Juli 2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 KassenSichV sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen (§ 146a Absatz 4 Satz 2 AO).

Dies gilt ebenfalls für ab dem 01. Juli 2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 146a Abs. 4 Satz 2 AO). Es ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme elektronischer Aufzeichnungssysteme vorher die Anschaffung mitzuteilen ist.

Die Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO trifft jene, die das Kassensystem einsetzen und nicht die StB, die diese als Mandanten betreuen. Sollte der Mitteilungspflicht nicht (rechtzeitig) nachgekommen werden, kann die Einhaltung des § 146a Abs. 4 AO mithilfe von Zwangsmitteln gemäß §§ 328 ff. AO durchgesetzt werden. Dies umfasst auch die Verhängung von Zwangsgeldern in Höhe von bis zu 25.000 €. Daher ist es wichtig, Mandanten frühzeitig auf ihre Mitteilungspflichten aufmerksam zu machen, um mögliche Sanktionen zu vermeiden.

Fragen zum Thema beantwortet der FAQ-Katalog des Bundesfinanzministeriums unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-steuergerechtigkeit-belegpflicht.html>.

(Quelle: aus KM 1/2025 der StBK München, S. 24)

49. Unternehmensnachfolge

Im vergangenen Jahr hatten wir bereits über eine von der Offensive Mittelstand (OM) erarbeitete Umsetzungshilfe zur Unternehmensnachfolge informiert. Diese richtete sich an den Unternehmensinhaber, der sein Unternehmen in neue Hände übergeben will.

Nunmehr liegt eine neue Umsetzungshilfe vor, die den Prozess einer Unternehmensübergabe aus dem Blickwinkel des Übernehmers begleitet. Sie gibt Anregungen dazu, wie eine Übernahme vorbereitet werden kann und welche Aspekte dabei besonders zu beachten sind. Wie sollte die übernehmende Partei sich auf die Übernahme vorbereiten? Welche Qualifikationen sollte der Übernehmende mitbringen und welche Aufgaben sind zu stemmen? Wie läuft der Prozess erfolgreich ab? Diese und weitere Fragen sowie Anregungen sind in der neuen Umsetzungshilfe „Unternehmensübernahme“ zu finden.

Die Umsetzungshilfe eignet sich zur Weitergabe an Mandanten, die beabsichtigen, ein Unternehmen zu erwerben. Weitere Informationen und die Umsetzungshilfe zum Download sind zu finden unter Umsetzungshilfe Unternehmensübernahme.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 15.05.2025)

50. E-Rechnung lesen: Bund bietet kostenlose Software

Ab 01. Januar 2025 müssen Rechnungsempfänger im B2B-Bereich E-Rechnungen empfangen, lesen und speichern können. Der Bund bietet dahingehend ein kostenfreies Softwaretool für Unternehmen und Selbstständige zum Lesbarmachen von E-Rechnungen. Im Elster-Portal steht ab sofort ein entsprechendes Tool kostenfrei zur Verfügung. Der E-Rechnungsviewer der Finanzverwaltung ist freigeschaltet und unter folgenden Internet-Adressen erreichbar:

- www.elster.de/eportal/e-rechnung
- www.erechnung.elster.de
- www.e-rechnung.elster.de

51. Änderung bei den Dokumentationspflichten nach § 90 Abs. 3 und 4 AO ab 2025

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerfahrensrechts (DAC7-Umsetzungsgesetz) vom 20. Dezember 2022 wurden die Dokumentationspflichten in § 90 Abs. 3 und 4 AO geändert.

Betroffen sind die Aufzeichnungspflichten für grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen, insbesondere dabei die Dokumentation von Verrechnungspreisen. Die Vorlagefristen wurden verkürzt und der Umfang der vom Steuerpflichtigen unaufgefordert vorzulegenden Dokumentationen wurde erweitert. Im Rahmen einer Außenprüfung sollten alle Dokumentationen ohne gesondertes Verlangen vorzulegen sein. Die Frist für die Vorlage beginnt mit der Benachrichtigung über die Prüfungsanordnung und beträgt 30 Tage. Für die Vorlage von Local File und Master File bedeutete dies eine Halbierung der Vorlagefrist von bisher 60 Tagen. Anzuwenden waren die Regelungen erstmals für nach dem 31. Dezember 2024 entstehende Steuern und Steuervergütungen.

Diese Vorschriften sind nunmehr erneut durch das Vierte Bürokratienteilungsgesetz (BEG IV) vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 vom 29. Oktober 2024) geändert worden. Darin werden § 90 Abs. 3 und 4 AO neu strukturiert und die einzelnen Aufzeichnungspflichten numerisch untergliedert. Nach § 90 Abs. 3 Satz 2 AO umfasst die Aufzeichnungspflicht

- 1) eine Übersicht über die Geschäftsvorfälle (Transaktionsmatrix),
- 2) eine Darstellung der Geschäftsvorfälle (Sachverhaltsdokumentation) und

- 3) eine Darstellung der wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen für eine den Fremdvergleichsgrundsatz beachtende Vereinbarung von Bedingungen, insbesondere Preisen (Verrechnungspreisen), sowie Informationen zum Zeitpunkt der Verrechnungspreisbestimmung, zur verwendeten Verrechnungspreismethode und zu den verwendeten Fremdvergleichsdaten (Angemessenheitsdokumentation).

Nach § 90 Abs. 4 Satz 2 und 3 AO sind die Aufzeichnungen innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Anforderung vorzulegen. Im Fall einer Außenprüfung sind die Transaktionsmatrix, eine Stammdokumentation und die Aufzeichnungen über die außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle ohne gesondertes Verlangen innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorzulegen. Das Recht der Finanzbehörden, im Rahmen der Außenprüfung jederzeit die Vorlage weiterer Aufzeichnungen zu verlangen, bleibt unberührt; hierbei ist ebenfalls die Frist von 30 Tagen zu beachten.

Ergänzend ist auch § 162 Abs. 4 Satz 1 AO geändert worden. Danach ist künftig grundsätzlich ein Zuschlag i. H. v. 5.000 € festzusetzen, wenn die Transaktionsmatrix nicht vorgelegt wird.

Diese Änderungen gelten nach Art. 97 § 37 Abs. 5 EGAO ab dem 01. Januar 2025. Bis zum 31. Dezember 2024 ist die am 31. Dezember 2022 geltende Fassung weiterhin anzuwenden.

(Quelle: Bundessteuerberaterkammer)

52. Datenprobleme bei der Vergabe der Wirtschaftsidentifikationsnummer

Im Januar wurden an die Kanzleien, die am digitalen Bescheidaustausch teilnehmen, die Wirtschaftsidentifikationsnummern für die Mandanten vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) bekannt gegeben. Erfasst wurden im ersten Schritt Unternehmen, die keine UID haben, diese wird ebenfalls vom BZSt verwaltet.

Die Vergabe von UID an Einzelunternehmen hat seit jeher einen Datensatzfehler: Die Daten der Unternehmen werden beim Finanzamt abgefragt und von dort wird die Adresse an das BZSt mitgeteilt. Dieser Adressdatensatz war und ist nie die Kanzlei/Praxis/Geschäftsadresse, sondern immer die Privatadresse des Unternehmens. In diesen Prozess einzugreifen, ist unsererseits nicht möglich.

Auf der Mitteilung einer UID steht immer erst eine private Adresse. Für die UID muss dann manuell eine „Euro-Adresse“ für den Unternehmenssitz beim BZSt beantragt werden, die dann über diesen Schritt eingetragen wird. Erst danach können EU-Kunden die UID als gültig abfragen, da Ihnen naturgemäß nur die Geschäftsadresse bekannt ist.

Bei der Vergabe der Wirtschaftsidentifikationsnummer haben die ersten Stichproben ergeben, dass das Gleiche

passiert ist. Die Finanzämter haben nicht die Unternehmensadresse nach § 139c Abs. 5a Nr. 8 AO weitergegeben (Anschrift der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Betriebes oder der Betriebsstätte), sondern die Privatadresse. Um zu verhindern, dass alle Adressen manuell berichtigt werden müssen und den Datensatzfehler möglichst zeitnah zu bereinigen, ist der DStV bereits tätig geworden und steht mit den zuständigen Ansprechpartnern der Verwaltung in Verbindung. Wir empfehlen, erst einmal abzuwarten, falls die Adressdaten des Unternehmens beim Finanzamt zutreffend gespeichert sind.

Die Wirtschaftsidentifikationsnummer wird aktuell noch nicht passend und richtig gebraucht. Wir hoffen, in der nächsten Zeit eine Berichtigung durch die Datensätze der Finanzämter erreichen zu können.

(Quelle: Newsticker des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg vom 21.03.2025)

Wir verweisen auf unser Mitteilungsblatt 1/2025, Tz. 40.

53. Steuerberaterhaftung wegen unterlassener Sachverhaltsaufklärung

BGB §§ 280 Abs. 1, 627, 675, 249 ff.

1. Die Aufgaben des Steuerberaters richten sich stets nach Inhalt und Umfang des erteilten Mandats; nur in den hierdurch gezogenen Grenzen hat er den Auftraggeber auch ungefragt über die bei der Bearbeitung auftretenden steuerrechtlichen Fragen zu belehren (Anschluss an BGH v. 7.3.2013 – IX ZR 64/12, DStRE 2013, 1081 Rn. 14 und v. 26.1.1995 – IX ZR 10/94, NJW 1995, 958).
2. Ist der Steuerberater mit der Finanzbuchhaltung und Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldungen für einen konkreten Gewerbebetrieb mandatiert, ist er ohne entsprechende Anhaltspunkte bzw. berechnete Zweifel nicht verpflichtet zu ermitteln, ob der Mandant für einen weiteren Gewerbebetrieb einen anderen Steuerberater mit der steuerrechtlichen Beratung beauftragt hat. Es besteht keine allgemeine und umfassende Pflicht zur Ausermittlung des umsatzsteuerrelevanten Sachverhalts.
3. Die Kündigung des Steuerberatervertrags ohne wichtigen Grund zur Unzeit kann zwar nach § 627 Abs. 2 BGB zur Leistung von Schadensersatz verpflichten, führt aber grundsätzlich nicht zur Unwirksamkeit der Kündigung (Anschluss an BGH v. 7.2.2013 – IX ZR 138/11, DStRE 2013, 1467 Rn. 14 und v. 24.6.1987 – IV a ZR 99/86, NJW 1987, 2808).
4. Eine Kündigung zur Unzeit liegt nicht vor, wenn diese so rechtzeitig vor Fristablauf erfolgt, dass dem Mandanten noch ausreichend Zeit zur Verfügung steht, sich an einen anderen Steuerberater zu wenden und diesen die Erfolgsaussichten eines Einspruchs prüfen zu lassen.

OLG Celle, Hinweisbeschl. v. 28.10.2024 – 20 U 8/24; Volltext in BeckRS 2024, 32487 sowie Beschl. v. 31.1.2025 – 20 U 8/24; Volltext in BeckRS 2025, 2032

(Quelle: DStR 12/2025, S. 670 f.)

54. Zur Haftung eines Steuerberaters für sogenannten Insolvenzvertiefungsschaden

Das OLG Düsseldorf hat in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH (v. 13.7.2021 – II ZR 84/20, NZG 2021, 1175) entschieden, dass der Insolvenzverwalter die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen eines von ihm geltend gemachten Insolvenzvertiefungsschadens trägt. Um plausibel zu machen, dass ein Insolvenzantrag gestellt worden wäre, müsse er angesichts des grundsätzlich anzunehmenden Fortführungswillens nachweisen, dass eine ordnungsgemäße positive Fortführungsprognose – auf entsprechenden Hinweis des Steuerberaters hin – nicht hätte erstellt werden können, wobei unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums des Geschäftsführers auf die Erkenntnismöglichkeiten eines ordentlichen Geschäftsleiters in der damaligen, konkreten Situation abzustellen ist. Zwar habe der Berater bei der Plausibilitätskontrolle Pflichten verletzt, der klagende Insolvenzverwalter habe aber die Kausalität der Pflichtverletzung für den Schaden nicht dargelegt, weshalb schon deshalb eine Haftung des Beraters ausscheide.

(OLG Düsseldorf, Urte. v. 24.9.2024 – 23 U 217/22, rkr., BeckRS 2024, 42587)

(Quelle: aus DStR-Aktuell, DStR 13/2025, XII)

55. Antrag auf Bewilligung von Kurzarbeitergeld bei allgemeinem Mandat über steuerliche Beratung

BGB §§ 249, 280, 675

1. Es ist nicht Aufgabe des Steuerberaters, bei einem allgemeinen Mandat der steuerlichen Beratung (Lohnbuchhaltung) über die Voraussetzungen von Kurzarbeitergeld zu beraten und entsprechende Hinweise zu erteilen, da es sich nicht um steuerliche Angelegenheiten handelt. (Ls. n. aml.)
2. Eine Pflicht zur Beratung über die Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes besteht jedenfalls insoweit nicht, als der Mandant mit dem Bescheid der Bundesagentur für Arbeit auf die Dreimonatsfrist des § 104 Abs. 3 SGB III und eine dann erneut notwendige Anzeige über Arbeitsausfall hingewiesen wurde. (Ls. n. aml.)

LG Frankfurt a. M., Urte. v. 11.3.2024 – 2-18 O 77/23, rkr.; Volltext in BeckRS 2024, 45768

(Quelle: aus DStR 22/2025, S. 1239 ff.)

56. DWS-Medien GmbH hat die „AGB für Steuerberater“ aktualisiert

Die DWS-Medien GmbH hat ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater überarbeitet. In den mit Stand Januar 2025 überarbeiteten AGB wurden insbesondere folgende Punkte angepasst:

- Regelung der Haftungsbegrenzung des Anspruchs des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis ausdrücklich auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens
- Herausnahme der Einverständniserklärung des Auftraggebers mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform (Textform wurde als Formerfordernis gesetzlich in § 9 Abs. 1 StBVV festgelegt, E-Rechnung erfüllt neue Formerfordernisse)
- Klarstellende Regelung zu den Verjährungsfristen bei Schadenersatzansprüchen und Honorar-Rückzahlungsansprüchen
- Anpassung der Zustimmungserklärung des Auftraggebers zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater.

Zusätzlich hat die DWS-Medien GmbH eine weitere AGB-Variante ins Programm aufgenommen. Diese richtet sich an zugleich als Rechtsanwalt und Steuerberater zugelassene/bestellte Berufsangehörige sowie an nach der BRAO zugelassene und nach dem StBerG anerkannte Berufsausübungsgesellschaften. Diese Berufsgruppe konnte wegen des für Rechtsanwälte geltenden schärferen Berufsrechts (Haftungsbeschränkung nur auf leichte Fahrlässigkeit zulässig) die bisherigen AGB-Varianten nicht verwenden.

In der neuen Variante wird u. a. der Anspruch des Auftraggebers aus dem mit dem Berater bestehenden Auftragsverhältnis auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens begrenzt. Hintergrund dieses für Steuerberater erweiterten Haftungsmaßstabs ist, dass in der Praxis interprofessioneller Berufsausübungsgesellschaften Aufträge oft sowohl die Rechts-, als auch die Steuerberatung betreffen und so eine für alle beteiligten Berater rechtssichere Haftungsbegrenzung möglich ist.

57. Freie Mitarbeiter in Steuerberatungskanzleien

Steuerberater werden von der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung nicht als freie Mitarbeiter, sondern als abhängige Beschäftigte eingestuft.

Die Deutsche Rentenversicherung wertet berufsrechtliche Regelungen oder aber in der Praxis übliche Ausgestaltungen, wie z. B. Mitversicherung von freien Mitarbeitern in der Berufshaftpflicht der Auftrag gebenden Kanzlei, Vergütung auf Stundenbasis oder aber Aufnahme des freien Mitarbeiters auf dem Briefpapier der Kanzlei, als Indizien für eine abhängige Beschäftigung. Bekanntermaßen sind Steuerbe-

rater, wenn sie als angestellte Mitarbeiter tätig werden, in allen Zweigen der Sozialversicherung (ggf. mit der Möglichkeit, sich bei einer Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen) versicherungspflichtig.

Die oft von Kanzleien geltend gemachten Argumente sprechen tatsächlich eher für eine Annahme von Tätigkeiten im Anstellungsverhältnis, mithin für eine schein-selbstständige Tätigkeit, als für Tätigkeiten in einem freien Mitarbeiterverhältnis.

Auch wenn Steuerberater zu den Freien Berufen zählen, lässt sich dadurch allein keine Tätigkeit als freier Mitarbeiter begründen. Maßstab für die Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung von der selbstständigen Tätigkeit, zu der auch die freie Mitarbeit zählt, ist § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV. In Satz 2 heißt es, dass Anhaltspunkte für eine Beschäftigung eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers sind. Entscheidend ist – so hat das BSG in ständiger Rechtsprechung entschieden – immer eine Betrachtung und Abwägung aller Kriterien im Einzelfall, die für eine abhängige Tätigkeit und die für eine selbstständige Tätigkeit sprechen.

Gerade die Abwägung im Einzelfall macht eine verlässliche und einfache Aussage, wie eine bestimmte Tätigkeit sozialversicherungsrechtlich einzuordnen ist, schwierig. In der Fachliteratur gibt es eine Reihe von Checklisten, die für die richtige Beurteilung Hinweise und Maßstäbe geben können. Auch die Rechtsprechung hat in einer ganzen Reihe von Urteilen versucht, die beiden Kriterien des § 7 SGB IV weiter zu konkretisieren.

Da zu erwarten ist, dass auch die Betriebsprüfer die freien Mitarbeiterverhältnisse in den Kanzleien – wie auch in der Betriebsprüfung bei Mandanten – immer eingehend untersuchen werden, sollten die Kanzleien die freien Mitarbeiterverhältnisse noch einmal auf den Prüfstand stellen und ggf. notwendige Anpassungen vornehmen.

Betroffen sind in besonderem Maße diejenigen Kanzleien, die vor Aufnahme der Tätigkeit kein Statusfeststellungsverfahren für die freien Mitarbeiter eingeleitet haben. Schlussendlich binden nur Statusfeststellungsbescheide, ohne dass sich die Verhältnisse in den Kanzleien oder der Tätigkeit nach dem Statusbescheid geändert haben, die Betriebsprüfer. Soll ein freier Mitarbeiter in einer Kanzlei tätig werden, sollte folglich bereits vor Aufnahme einer Tätigkeit ein Antrag bei der Clearingstelle eingereicht werden.

Wird nachträglich festgestellt, dass der freie Mitarbeiter fälschlich als selbstständig eingestuft wurde, trägt die Kanzlei als Beitragsschuldner die Sozialversicherungsbeiträge – sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerbeiträge – im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen alleine. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht scheidet regelmäßig auch aus, da diese nur unter den engen zeitlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 SGB IV rückwirkend möglich ist.

(Quelle: aus KM 1/2025 der StBK München, S. 40)

V. Europafragen/Verschiedenes

58. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuellen Ausgaben vom 12.05.2025 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

- **Berufsrecht**
 - Vorbereitung einer neuen Binnenmarktstrategie
 - Berufsgeheimnis im Vergleich
- **Steuerrecht**
 - EU-Mitgliedstaaten erzielen politische Einigung zu DAC 9
 - EU-Finanzminister legen Agenda für Straffung im Steuerbereich fest
 - Annahme des „Stop the clock“ – Vorschlages durch Rat und Parlament
 - EU-Steuersymposium 2025
- **EU startet KI-Offensive – Chancen und Perspektiven**
- **ETAF**
 - Konferenz zur Entbürokratisierung im Steuerbereich am 3. Juni 2025

Diese Informationen sind unter

<http://www.bstbk.de/themen/europa/eu-infos>

zu finden.

59. Sanktionen gegen Russland – verbotene Dienstleistungen im Bereich Buchführung und Steuerberatung

Der Rat der Europäischen Union hat am 24. Februar 2025 das 16. Sanktionspaket mit Blick auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine angenommen. Danach ist es auch verboten, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen u. a. in den Bereichen Buchführung und Steuerberatung zu erbringen für juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen

- auf der Krim oder in Sewastopol (vgl. Art. 2c Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 692/2014, eingeführt durch Art. 1 Nr. 4 der Verordnung (EU) 2025/401 des Rates v. 24.2.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion), oder

- in den nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebieten (Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja) (vgl. Art. 5 Abs. 1 die Verordnung (EU) 2022/263, eingeführt durch Art. 1 Nr. 4 der Verordnung (EU) 2025/398 des Rates v. 24.2.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/263 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die illegale Anerkennung, Besetzung oder Annexion bestimmter nicht von der Regierung kontrollierter ukrainischer Gebiete durch die Russische Föderation)

Die EU-Verordnungen gelten unmittelbar in Deutschland, ohne dass es einer nationalen Umsetzung bedarf. Das 16. Sanktionspaket ist am 25. Februar 2025 in Kraft getreten.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 07.03.2025)

60. Geldwäscheprevention – Meldungen im Zusammenhang mit EU-Sanktionen

Die FIU hat im internen Bereich für die Verpflichteten einen Fachbeitrag zu Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Sanktionen der EU gegen Russland/Belarus veröffentlicht:

https://www.zoll.de/DE/Service/II/FIU-intern/Fachliche-Informationen/Sanktionen/sanktionen_node.html

Dabei bittet die FIU insbesondere, dass im Rahmen von Meldungen, die in diesem Zusammenhang wegen eines Verdachts abgegeben werden, dringend

- bei der Darstellung des Sachverhalts der einschlägige Sanktionstatbestand benannt werden soll
- und folgender Indikator bei der Meldung zu verwenden ist:

B2305 – Transaktion in/aus Staaten, gegen die beispielsweise die EU oder die UN Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben

Weitere wichtige Hinweise zur Geldwäscheprevention sind auf der Homepage der FIU zu finden.

61. Verpflichtungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz ab dem 28. Juni 2025

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) und die Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) stellen an diverse Produkte und Dienstleistungen, welche nach dem 28. Juni 2025 in Verkehr gebracht werden, die Anforderung der Barrierefreiheit.

1. Was bedeutet „barrierefrei“?

Barrierefrei sind Produkte und Dienstleistungen, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätz-

lich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

2. Wer ist betroffen?

Davon betroffen sind auch Anbieter von Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr, sofern sich die Dienstleistung auch an Verbraucher richtet, also grundsätzlich auch Steuerberater. Sobald die Webseite eines Steuerberaters Elemente enthält, die – in welcher Form auch immer – einen Schritt auf dem Weg zum Abschluss eines Mandats darstellen, liegt eine Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr vor. Dafür können auch schon elektronische Terminbuchungsmöglichkeiten oder Kontaktformulare ausreichend sein.

Kleinstunternehmen fallen nicht unter die Verpflichtung, Dienstleistungen barrierefrei anzubieten. Ebenfalls nicht betroffen sind rein „passive“ Präsentationswebseiten oder Blogs, die nicht auf einen Mandatsabschluss gerichtet sind.

3. Was ist zu tun?

Werden Dienstleistungen über eine Homepage an Verbraucher angeboten, so muss diese Webseite oder zumindest die Bereiche der Webseite, die zu dieser Dienstleistung hinführen, barrierefrei sein.

Die zentralen Anforderungen an eine Webseite ergeben sich aus §§ 12, 20, 21 BFGV und lassen sich in vier Kategorien zusammenfassen:

Wahrnehmbarkeit

Betroffene Inhalte müssen für alle Nutzer auf eine Art, die sie wahrnehmen können, zugänglich sein. Dabei sollte immer mehr als eine Wahrnehmungsform zur Verfügung stehen, also z. B. Sehen und Hören. Beispiele hierfür sind gut lesbare Schriftgrößen, ausreichende Kontraste zwischen Text und Hintergrund, Untertitel in Videos oder Alternativtexte für Bilder, die von sog. Screenreadern, also Anwendungen, die Bildschirminformationen automatisiert vorlesen, erkannt werden können.

Bedienbarkeit

Die entsprechenden Funktionen der Webseite müssen für alle Nutzer bedienbar sein. Dazu gehört, dass Navigationselemente wie Menüs und Formulare auch per Tastatur oder Sprachsteuerung erreichbar sind. Klare Fokus-Elemente zur Orientierung bei Tastaturbedienung sowie logische Navigationsstrukturen und Sprungmarken für Screenreader sollten bei der Konzeption berücksichtigt werden. Fotosensitive Anfälle auslösende Bedienungsformen (z. B. flackernde GIFs) sind zu vermeiden.

Verständlichkeit

Sowohl die betroffenen Inhalte als auch die dafür nötige Bedienung der Webseite müssen verständlich sein. Texte sollten klar und strukturiert sein, und wenn möglich, auch in leichter Sprache angeboten werden. Dies gilt auch für Fehlermeldungen und Eingabehilfen. Zudem sollten Menüs und Navigationsstrukturen des Webangebots nachvollziehbar sein. Formulare und interaktive Elemente müssen verständlich beschriftet sein.

Robustheit (Technische Anforderungen)

Die Webseite muss mit Assistenztechnologien (z. B. Screenreadern, Vergrößerungssoftware usw.) kompatibel sein. Dabei sollten HTML- und ARIA-Standards korrekt umgesetzt und strukturierte Inhalte (Überschriften, Listen, Tabellen) korrekt ausgezeichnet werden.

Zusätzlich dazu gilt:

Es muss eine Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Webseite veröffentlicht werden (Anl. 3 BFGV). Nutzern muss eine einfache Möglichkeit bereitgestellt werden, Barrieren zu melden. Auch diese Informationen müssen jeweils wieder barrierefrei sein.

4. Was droht bei Verstößen?

Betroffene Steuerberater müssen sicherstellen, dass die entsprechenden Inhalte und Funktionen ihrer Webseite den o. g. Anforderungen entsprechen. Wird diesen Pflichten nicht entsprochen, können die zuständigen Behörden die Einstellung der Dienstleistung anordnen, daneben drohen Bußgelder von bis zu 100.000,00 €. Außerdem könnten zivilrechtliche oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche drohen.

Welche Behörden zuständig sind, ist aber weiter unklar und nicht im Gesetz geregelt. Naturgemäß wären hier die Länder zuständig. Es gibt Bemühungen, hier eine gemeinsame Stelle zu schaffen. Diese ist aber noch nicht umgesetzt.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 09.04.2025)

62. Ergebnisse einer Sonderauswertung der BFB-Konjunkturanfrage Winter 2024

Dr. Stephan Hofmeister: „Fachkräftemangel bleibt eine zentrale Herausforderung.“

- Fachkräftelücke von rund 211.000 Personen
- Rund 16 Milliarden Euro weniger Wertschöpfung
- Hauptgrund ist der Mangel an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern

„Der Fachkräftemangel belastet die Freien Berufe stark. Aktuell fehlen rund 129.000 Fachkräfte, 38.000 angestellte Berufsträgerinnen und Berufsträger sowie 44.000 Auszubildende. Insgesamt klafft eine erhebliche Lücke von rund 211.000 Personen – trotz einer leichten Verbesse-

rung gegenüber dem Winter 2023, als diese Zahl bei 263.000 lag. Zwar hat sich der Druck auf alle Berufsgruppen leicht verringert, was teils auf die Besetzung offener Stellen, Neuzuschneide von Aufgaben oder abgelehnte Aufträge zurückzuführen ist. Dennoch bleibt der Fachkräftemangel eine zentrale Herausforderung, mit der sich viele Teams arrangieren mussten,“ so BFB-Präsident Dr. Stephan Hofmeister.

Und sagt weiter: „Die in den Freien Berufen durch den Fachkräftemangel nicht erbrachte Wirtschaftsleistung beläuft sich auf rund 16 Milliarden Euro. Ein Wertschöpfungsverlust, der fast drei Prozent des Umsatzes entspricht, den die Freien Berufe in Deutschland 2024 gemeinsam mit ihren Teams erwirtschaftet haben.

Die Gründe für die Besetzungsprobleme sind vielfältig: 80,6 Prozent der Befragten nennen den Mangel an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern als Hauptursache. 55 Prozent sehen eine veränderte Arbeits- und Lebenseinstellung der Bewerbenden als entscheidenden Faktor. 50,9 Prozent geben zu hohe Gehaltsvorstellungen an. Weitere Gründe sind laut 39,7 Prozent eine unzureichende Passung der Qualifikationen mit den Anforderungen des Arbeitsplatzes, während 32,7 Prozent eine generelle Unterqualifizierung beklagen.

Diese Herausforderungen zeigen deutlich, dass die Freien Berufe ihr volles Potenzial – sowohl für die Bewältigung wichtiger Zukunftsaufgaben als auch für das Wirtschaftswachstum – derzeit nicht ausschöpfen können. Dabei bieten sie gerade jungen Menschen nicht nur eine zukunftsichere berufliche Perspektive, sondern auch die Chance, einen sinnstiftenden Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. In Praxen, Kanzleien, Büros und Apotheken sind auch Auszubildende bereits von Anfang an als wertvolle Mitglieder des Teams mit dabei. Sie arbeiten eng mit Patientinnen, Mandanten, Klientinnen und Kunden zusammen und tragen so aktiv zu Gesundheitsversorgung, Rechtsberatung, Planung, Bau und Kultur bei. Mit ihrer Arbeit stärken sie die Daseinsvorsorge und gestalten gesellschaftlich relevante Bereiche mit.

In den kleinen, für die Freien Berufe typischen Teams können die Bedürfnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deutlich flexibler berücksichtigt werden als in großen Organisationen. Arbeitszeiten und Stellenumfang lassen sich, womöglich, wesentlich unkomplizierter anpassen. Darüber hinaus stärkt das vertrauensvolle Miteinander im Team diese Flexibilität zusätzlich.

Um dem Fachkräftemangel effektiv entgegenzuwirken, kann die Politik kurzfristig und kostenneutral gegensteuern, indem sie den Bürokratieabbau beherzt angeht, damit freiberufliche Praxen, Kanzleien, Büros und Apotheken wertvolle Zeit gewinnen – Zeit für ihre Patienten, Mandanten, Klienten und Kunden.

Auch muss die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter gestärkt werden. Insbesondere ist eine wohnor-

tnahe, zeitlich flexible Kinderbetreuung, die auch Tagesrandstunden abdeckt, essenziell – gerade für Vollzeitbeschäftigte. Dabei kommt dem ab dem Schuljahr 2026/27 geltenden Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Grundschulkindern eine zentrale Rolle zu, der in den Kommunen konsequent umgesetzt werden muss.

Darüber hinaus gilt es, bisher ungenutzte Arbeitsmarktpotenziale stärker zu aktivieren und die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen.“

Hinweis: Die Zahlen entstammen einer Sonderauswertung, die das Institut für Freie Berufe im Auftrag für den BFB auf Basis der BFB-Konjunkturumfrage Winter 2024 durchgeführt hat. Die Ergebnisse im Einzelnen finden Sie unter: <https://tinyurl.com/bfb-konjunkturumfrage-wi24>

(Quelle: Pressemitteilung Bundesverband Freier Berufe)

63. Umfrage zur Planung der beruflichen Zukunft in der Steuerberatung

Die Bundessteuerberaterkammer führt bis zum 31. August 2025 eine ca. fünfminütige anonymisierte Umfrage zur Planung der beruflichen Zukunft in der Steuerberatung durch. Sie finden die Umfrage unter

https://bstbk.sslsurvey.de/StB_Selbststaendigkeit_Umfrage_2025.

Vielen Dank für Ihre Beteiligung!

Egal, ob Sie gerade als neubestellte/r Steuerberater/in, Teilnehmer/ in an der Steuerberaterprüfung oder Bewerber/in für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung Ihre berufliche Zukunft in der Steuerberatung planen: Sie alle haben sich sicherlich bereits mit der Frage beschäftigt, ob Sie eine selbstständige Tätigkeit oder eine Tätigkeit als angestellter Steuerberater/in anstreben.

Wir als zuständige Steuerberaterkammern benötigen Ihre Unterstützung und persönliche Meinung, um Sie und andere Berufskolleg/innen bei Ihrem Berufseinstieg bestmöglich zu unterstützen und für Sie ein attraktives Arbeitsumfeld zu bieten. Wir möchten besser verstehen, wie angehende Steuerberater/innen ihre berufliche Zukunft planen, damit wir für sie die bestmöglichen Rahmenbedingungen schaffen können.

64. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2025 aus

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) lädt auch in diesem Jahr wieder Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zum Jurywettbewerb ein:

Mit dem DWS-Wissenschaftspreis werden hervorragende wissenschaftliche Abschlussarbeiten, vornehmlich Dissertationen, aus den Gebieten des Steuerrechts, der be-

triebswirtschaftlichen Steuerlehre oder der Finanzwissenschaften geehrt. Die Publikation muss wissenschaftlichen Kriterien genügen und in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Beteiligten können sich Absolventen und Absolventinnen juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten.

Bewerbungsschluss ist am 31. Juli 2025.

Der Wissenschaftspreis ist mit 3.000 Euro dotiert. Zusätzlich wird die Möglichkeit gegeben, die prämierte Arbeit kostenfrei online auf der Homepage des DWS-Instituts zu veröffentlichen. Es wird erwartet, dass der/die Preisträger*in seine/ihre Arbeit am 24. November 2025 in Berlin vorstellt und mit einer Zusammenfassung in einem kurzen Videoclip auf der Homepage des DWS-Instituts präsentiert. Die Verleihung des Wissenschaftspreises 2025 findet im Rahmen des DWS-Symposiums am 24. November 2025 statt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://dws-institut.de/wissenschaftspreis>.

(Quelle: Pressemitteilung des DWS-Instituts vom 14.04.2025)

65. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

2. Oktober 2024

10. Sitzung der Projektgruppe „Basisdatenregister“ des Statistischen Bundesamts, Videokonferenz

Die BStBK nahm an der 10. Sitzung der Projektgruppe zur Umsetzung des Basisregisters teil, die vom Statistischen Bundesamt organisiert wurde. Im Fokus standen die Projektorganisation, der aktuelle Sachstand sowie der Austausch zu technischen und rechtlichen Aspekten der Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer.

7. Oktober 2024

9. Sitzung des AK „Geldwäscheprävention“ der Bundesberufskammern, Videokonferenz

Die Bundesberufskammern tauschten sich u. a. zu folgenden aktuellen Themen der Geldwäscheprävention aus: Stand der Zweiten Nationalen Risikoanalyse – Band Legal Arrangements, Mitarbeit bei der AFCA, EU-Geldwäschepaket (Neue Pflichten nach der Geldwäsche-Verordnung [EU] 1624/2024 und Umsetzung Art. 52 der Geldwäscherichtlinie [EU] 1640/2024), das anstehende Gespräch mit dem BMF im Herbst sowie Bußgeldverfahren nach § 56 GwG.

7. Oktober 2024

Fortsetzung des Gesprächs mit der DATEV eG zur Personalwirtschaft, Videokonferenz

BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean tauschte sich mit Vertretern der DATEV eG zu aktuellen Fragen und Gesetzgebungsvorhaben aus dem Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht, wie dem Wachstumschancengesetz, dem BEG IV, dem Jahressteuergesetz 2024, dem BVV, dem PUEG und dem Qualifizierungsgeld, aus. Weitere Themen waren u. a. der Einsatz von KI in der Lohnabrechnung und die UV-Meldungen.

7. Oktober 2024

Betreibersprechstunde Governikus, Videokonferenz

Die Firma Governikus bietet regelmäßig Austauschformate an, in denen Betreiber ihrer Software-Komponenten Fragen zu Betrieb und Einsatz stellen können. Die BStBK nutzt diese Komponenten für das besondere elektronische Steuerberaterpostfach und trägt als einer der größten Betreiber aktiv zum Wissensaustausch bei.

8. Oktober 2024

AK „Berufsrecht“ der Bundesberufskammern, Berlin

Der Arbeitskreis, dem neben der BStBK auch die BRAK, die WPK, die BNotK und die PAK angehören, thematisierte in der Sitzung u. a. die Fremdkapitalbeteiligung an Berufsausübungsgesellschaften, die Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen, den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe, das Verhältnis des Auskunftsanspruchs nach der DSGVO zum berufsrechtlichen Zurückbehaltungsrecht bei offenen Honorarforderungen, das geplante Berufsrecht für Insolvenzverwalter, die Mitgliedschaft von Rechtsanwaltsgesellschaften bei den IHKn und eine Konkretisierung der Fortbildungspflicht.

8. Oktober 2024

Sitzung AG HGB Taxonomie, Videokonferenz

In der Sitzung wurde u. a. aus diversen Taxonomie-Arbeitsgruppen bzw. -Unterarbeitsgruppen berichtet und Themen für die Taxonomie-Version 6.9 f. wurden kontrovers diskutiert. Daneben wurde Anpassungsbedarf aufgrund der CSRD eruiert und der finale Zeitplan der Taxonomie-Version 6.9 besprochen. Ein Vertreter des IDW gab zudem einen umfassenden Überblick über die Änderungen im Entwurf IDW ERS FAB 7 – Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften.

9. Oktober 2024

Sitzung Fach AG Steuer, Videokonferenz

Es wurde ein Rückblick auf die Taxonomie-Version 6.8 gegeben, aktuelle Entwicklungen zur Taxonomie-Version 6.9 wurden diskutiert und der Stand aktueller Gesetzesvorhaben bzw. Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Taxonomie wurde besprochen. Dabei wurde Anpassungsbedarf aufgrund des Jahresteuergesetzes 2024 sowie des Steuerfortentwicklungsgesetzes identifiziert. In diesem Zusammenhang wurde die nachträglich in das Jahressteuergesetz 2024 aufgenommene Ausweitung des Umfangs des verpflichtend zu übermittelnden E-Bilanz-Datensatzes intensiv diskutiert und vonseiten der Wirtschaftsvertreter vehement abgelehnt.

10. Oktober 2024

34. Sitzung des Ausschusses 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, Berlin

Der Ausschuss befasste sich unter dem Vorsitz von Herrn Karl-Heinz Bonjean, im BStBK-Präsidium für Lohnabrechnung zuständig, mit der Vorbereitung der Kick-Off-Veranstaltung zur VDB SV am 23. Oktober 2024. Der Ausschuss diskutierte mit einem Vertreter von DESTATIS die Ergebnisse der Befragung von OMS II sowie mit der Referentin des 6. Lohnsymposiums Frau Alexandra Platzer das österreichische Modell der Lohnverrechnung. Weiter befasste sich der Ausschuss mit der fachlichen Vorbereitung verschiedener Gespräche.

10. Oktober 2024

6. Symposium „Lohn im Fokus“, Berlin

Herr Karl-Heinz Bonjean begrüßte zum 6. Symposium „Lohn im Fokus“ zum Thema „Betriebsprüfung – Optimierungspotenziale in der Lohnsteuer und der Sozialversicherung“ mehr als 200 Teilnehmer in Präsenz und online. Frau Alison Siefert, Mitglied des Ausschusses 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, präsentierte in ihrem Impulsvortrag praktische Vorschläge zur Weiterentwicklung der Betriebsprüfung in der Lohnsteuer und Sozialversicherung aus Sicht des steuerberatenden Berufs. Frau Alexandra Platzer, StBin aus Wien, stellt in ihrem Impulsvortrag das österreichische Modell der Betriebsprüfung vor. Auf dem Podium diskutierten mit den Referentinnen Herr MdB Markus Herbrand (FDP), Herr Axel Jochim, Leiter des Betriebsprüfendienstes der DRV Bund sowie Frau Yvette Henning aus dem BMAS. Die Veranstaltung wurde von Frau Daniela Karbe-Geßler, Steuerabteilungsleiterin beim Bund der Steuerzahler, moderiert.

14. Oktober 2024

AWV-AK 2.3 „Prozesskette Lohnsteuer“, Berlin

Die BStBK war auch im AK 2.3 „Prozesskette Lohnsteuer“ vertreten. Dort wurde u. a. ein aktueller Verfahrensstand zu LAVENDEL, KV/PV und zu weiteren Aktivitäten gegeben. Weitere Themen waren das Jahressteuergesetz 2024 sowie das Steuerfortentwicklungsgesetz.

18. Oktober 2024

Grußwort Prof. Hartmut Schwab – Stuttgarter Steuerkongress, Stuttgart

BStBK-Präsident Prof. Hartmut Schwab sprach in seinem Grußwort beim Stuttgarter Steuerkongress aktuelle steuer- und berufspolitische Themen an. Mit Blick auf Brüssel erwähnte er die Widersprüchlichkeit der Politik der EU-Kommission, die den Berufsstand einerseits mit immer neuen Berichtspflichten zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung überzieht, andererseits aber der Qualitätsabsenkung Vorschub leistet, indem sie überlegt, die Steuerberatung in die Hände von Dienstleistern zu geben, die kein Berufsrecht kennen, keine Qualitätsstandards haben und keiner Aufsicht unterliegen. Mit Blick auf den nationalen Steuergesetzgeber betonte Schwab, dass dieser die Vorschläge der BMF-Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ zügig umsetzen möge.

18. Oktober 2024

IDSt-Fachausschuss IV-Sitzung, Videokonferenz

Die BStBK nahm an der Sitzung des IDSt-Fachausschusses IV teil. Inhaltlich tauschten sich die Teilnehmer zu aktuellen steuerlichen Entwicklungen aus. Diskutiert wurden u. a. die geplante elektronische Bekanntgabe im BEG IV, Verzögerungen beim Jahressteuergesetz und Herausforderungen bei der Kassensicherungsverordnung. Zudem standen die Aktualisierung der EriC-Schnittstelle, Fragen zur DSFinV und die praxisrelevante Abgrenzung zwischen E-Rechnung und GoBD im Fokus.

21. Oktober 2024

Austausch mit BMWK zur Corona-Schlussabrechnung, Videokonferenz

In der Videokonferenz wurden insbesondere die Einreichungszahlen der Schlussabrechnungen sowie die Bescheidquote der Bewilligungsstellen diskutiert. Die BStBK setzte sich vehement dafür ein, dass der Prüfprozess in den Bewilligungsstellen weiter optimiert und die Bescheidquote deutlich erhöht werden müssen.

21. Oktober 2024

EUDI-Wallet: „Ecosystem Governance and Operating Models“, Videokonferenz

Am 21. Oktober 2024 wurden in der Online-Konsultation zur EUDI-Wallet zwei mögliche Betriebsmodelle für das EUDI-Wallet-Ökosystem vorgestellt. Die Diskussion zeigte, dass eine engere Verzahnung zwischen der EUDI-Wallet für natürliche Personen und Organisations-Wallets notwendig ist und bestehende Konzepte klarer kommuniziert werden müssen. Die BStBK unterstützt die Konzeption und Entwicklung von Wallets für Organisationen und Stellvertretersituationen.

22. Oktober 2024

Sitzung DiFin-Steuerungsgremium, Videokonferenz

In der Sitzung des DiFin-Steuerungsgremiums am 22. Oktober 2024 wurde u. a. über die aktuellen Übermittlungszahlen sowie den Sachstand aus diversen Arbeitsgruppen berichtet. Nach intensiven Diskussionen einigte man sich darauf, dass grundsätzlich eine von der TVE abweichende Vereinbarung möglich ist. Der im Nachgang der Sitzung im Umlaufverfahren gefasste Beschluss wurde um die BStBK-Forderung erweitert, dass der Inhalt einer abweichenden Vereinbarung nicht über den der TVE hinausgehen darf.

22. Oktober 2024

Herbstsitzung der Gemeinsamen Kommission ERV, Berlin

Die BStBK nahm erfolgreich an der Herbstsitzung der Gemeinsamen Kommission Elektronischer Rechtsverkehr teil. Neben dem Bericht über den aktuellen Stand verschiedener Projekte der Justiz, wie die digitale Rechtsantragsstelle und die digitale Klage, wurde durch das BMJ auch berichtet, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Kommunikation über Postfächer in weiterer Zukunft durch eine solche über eine Kommunikationsplattform zu ersetzen.

22. Oktober 2024

Erste Sprechstunde zu den Cloud-native Produkten von Governikus, Videokonferenz

Im Oktober fand die erste Cloud-Betreibersprechstunde im Rahmen des Projekts „Strategie Cloud-native Produkte“ statt, moderiert von Governikus. Im Mittelpunkt stand der offene Austausch zu Erfahrungen zur Migration auf Cloud-basierte Betriebsmodelle. Die BStBK betreibt einige Produkte von Governikus im Rahmen des Steuerberaterpostfachs.

23. Oktober 2024

Kick-Off-Veranstaltung „Vollmachtsdatenbank für Steuerberater in der Sozialversicherung“, Berlin

BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean begrüßte zur Kick-Off-Veranstaltung „Vollmachtsdatenbank für Steuerberater in der Sozialversicherung (VDB SV)“ die Vertreter aller in § 105a SGB IV genannten Sozialversicherungsträger, des BMF und des BMAS, der Bundesvereinigung deutscher Arbeitgeberverbände sowie der ArGe PERSER. Die im Bürokratieentlastungsgesetz enthaltenen Regelungen zur VDB SV haben am 18. Oktober 2024 den Bundesrat passiert. Die BStBK ist federführend für die Erstellung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 105a Abs. 6 SGB IV. Die VDB SV soll im Jahr 2028 an den Start gehen.

25. Oktober 2024

Sitzung des gemeinsamen Arbeitskreises „Verhaltensregeln, Datenschutz“, Videokonferenz

Die Vertreter der BStBK und des DStV tauschten sich zu aktuellen Themen und Herausforderungen des Datenschutzes aus. Im Mittelpunkt stand dabei die Aktualisierung der „Gemeinsamen Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften“.

28. Oktober 2024

79. Sitzung des Ausschusses 20

„Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin

Mit einem Konzept für die Remote-Ausbildung von Steuerfachangestellten und mit Vorschlägen für die Ergänzung des Praktikantenpakets im Hinblick auf die Digitalisierung befassten sich die Mitglieder des Ausschusses unter dem Vorsitz des BStBK-Vizepräsidenten Alexander C. Schüffner. Zudem sprachen sich die Ausschussmitglieder für die Schaffung einer Regelung zur Mitnahme von Prüfungsleistungen bei den Fortbildungsprüfungen aus.

29. Oktober 2024

Ausbildungskonferenz 2024, Berlin

Mehr als 60 Vertreter aller 21 Steuerberaterkammern trafen sich zur Ausbildungskonferenz der BStBK in Berlin, um rund ein Jahr nach dem Inkrafttreten der neuen Ausbildungsverordnung für Steuerfachangestellte eine erste positive Zwischenbilanz zu ziehen. Unter Moderation des BStBK-Vizepräsidenten Alexander C. Schüffner diskutierten Berufsschullehrer und auszubildende Berufsträger. Die Vorstellung der

Fachkräfteinitiative sowie der neuen Gestaltung der mündlichen Steuerfachangestelltenprüfung rundeten das Programm ab.

29. Oktober 2024

43. Sitzung des Ausschusses 40

„Verfahrens-/Steuerstrafrecht“, Videokonferenz

In der Sitzung beschäftigten sich die Ausschussmitglieder unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Dirk Rose mit der Weiterentwicklung der Vorschläge der BStBK zur Berücksichtigung von Tax Compliance Management-Systemen in Betriebsprüfungen sowie den Neuerungen der GoBD und weiteren Verwaltungsanweisungen. Des Weiteren beschäftigte sich der Ausschuss u. a. mit einer Überarbeitung der Hinweise der BStBK zur Durchsichtung und Beschlagnahme von Unterlagen beim Steuerberater.

29. Oktober 2024

12. Sitzung des IDSt-Fachausschusses I,

Videokonferenz

In der 12. Sitzung des IDSt-Fachausschusses I beschäftigten sich die Teilnehmer mit den Ergebnissen der Expertenkommission und den daraus resultierenden allgemeinen und konkreten Vorschlägen zur Digitalisierung des Steuerrechts. Die verschiedenen Themenbereiche sollen in Arbeitsgruppen weiter analysiert und deren Auswirkungen auf die Praxis diskutiert werden.

30. Oktober 2024

Sitzung AFCA-AG 4 „Steuerdelikte“, Videokonferenz

Die BStBK wurde in der Sitzung von Präsidialmitglied Dr. Holger Stein vertreten. Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe stimmten sich final zu dem gemeinsam erarbeiteten geldwäscherechtlichen Typologiepapier zum grenzüberschreitenden Wertpapierhandel ab und prüften mögliche zukünftige Themen.

30. Oktober 2024

Vorstellung der VDB im AK 2.4 der AWW,

Videokonferenz

Die BStBK stellte in der Sitzung des Arbeitskreises 2.4 der AWW – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. – das Konzept für eine Vollmachtsdatenbank im Sozialversicherungsrecht vor und zeigte die Vorteile des damit verbundenen Wegfalls der Papiervollmacht für die Sozialversicherungsträger und den Berufsstand auf.

30. Oktober 2024

IDSt-Ausschuss VIII, Videokonferenz

Der IDSt-Fachausschuss VIII „Aus- und Weiterbildung“ befasste sich mit den Ergebnissen der Umfrage zum Steuerberater in der Zukunft und es erfolgte ein Update zur IDSt-Akademie.

4. November 2024

Gemeinschaftsausschuss

„Berufshaftpflichtversicherung“, Berlin

Die BStBK sprach mit den teilnehmenden Berufshaftpflichtversicherern u. a. über die Themen Änderung des § 53a DVStB, Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bei nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, Gesetz zur Regelung hybrider und

virtueller Versammlungen, Gesetzentwurf zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher Hilfeleistung in Steuersachen, IT-Sicherheit in den Kanzleien und Nutzung von KI/ChatGPT durch Steuerberater.

5. November 2024

Geschäftsführerkonferenz 2024, Berlin

Nach einem Überblick über die Arbeit in den verschiedenen Abteilungen der BStBK sprachen und diskutierten die Geschäftsführer*innen der 21 Steuerberaterkammern u. a. über die Mitgliedschaft von berufsfremden Mitgliedern des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft bei den StBK, die Beteiligung eines Steuerberaters als Gesellschafter an einer gewerblichen Kontierungs- oder LohnabrechnungsgmbH, die Abgrenzung Beschwerde/Vermittlung und Durchsetzung von Mitwirkungspflichten, die Ausnahme genehmigung vom Leitererfordernis für weitere Beratungsstellen, die Tätigkeit des Steuerberaters als Praxisabwickler, die elektronische Steuerberaterprüfung, Neuigkeiten auf dem Gebiet der Geldwäscheprävention sowie die STAX-Umfrage 2024.

5. November 2024

54. Sitzung des Ausschusses 41 „Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Berlin

Die Ausschussmitglieder diskutierten bei der ganztägigen Sitzung unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Dirk Rose u. a. die zu erwartenden praktischen Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2024 in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung, die Neuerungen bei der E-Rechnung und bei der umsatzsteuerlichen Organschaft.

5. November 2024

Arbeitsgruppensitzung elektronischer Rechtsverkehr Sende- und Empfangssoftware(ERV-SES), Berlin

Die BStBK engagierte sich aktiv in der Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs, insbesondere bei der Optimierung des Prüfvermerks und der Eingangsbestätigung im EGVP. Zudem wurde die Überarbeitung der SAFE-Suche erörtert, mit dem Ziel, die Nutzerfreundlichkeit und Geschwindigkeit zu verbessern. Die BStBK setzte sich dabei nachdrücklich für eine vereinfachte und effizientere Gestaltung ein.

7. November 2024

Strategiekreis-Treffen Offensive Mittelstand (OM), Videokonferenz

Auf der Sitzung des Strategiekreises der OM war die BStBK durch ihr Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean vertreten. Diskutiert wurde u. a. die Frage, wie die OM KMU dabei unterstützen könne, die Bürokratie zu bewältigen. Dies soll in einer Arbeitsgruppe genauer untersucht werden. Außerdem beschloss der Strategiekreis Änderungen in den Grundlagen der Zusammenarbeit und eine Weiterentwicklung des OM-Zeichens „Faire Lieferkette“. Besprochen wurde im Weiteren das Angebot an OM-Qualifizierungen für 2025.

7. November 2024

Gespräch mit der FIU zur Benennungsherstellung nach § 43 Abs. 5 Satz 2 GwG, Köln

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) hatte alle Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors, die BaFin, die Strafverfolgungsbehörden und die Koordinierenden Stellen der Länder eingeladen, um sich über solche Sachverhalte abzustimmen, die zwar grundsätzlich die Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG auslösen, bei denen jedoch aufgrund geringem geldwäscherechtlichen Risiko von einer Meldung abgesehen werden soll. Die BStBK hat hier stellvertretend als sog. Benennungsvertreter für die regionalen Steuerberaterkammern teilgenommen.

12. November 2024

57. Sitzung des Ausschusses 60 „Ertragsteuern“, Hybrid

Unter der Leitung des Ausschussvorsitzenden Boris Kurczinski, Präsidialmitglied der BStBK, diskutierten die Teilnehmer die Berichte der vom BMF eingesetzten Expertenkommissionen zur vereinfachten Unternehmensbesteuerung und zur bürgernahen Einkommensteuer. Als besonders unterstützenswert begrüßte der Ausschuss die Forderung nach einer Stärkung bzw. Wiederherstellung des Maßgeblichkeitsprinzips. Eine Reform der Gewerbesteuer, besser noch ihre Abschaffung wurde ebenfalls als wichtige Maßnahme angesehen.

12. November 2024

AWV-AK 3.4 „GoB beim IT-Einsatz“, Videokonferenz

Der AWV-AK 3.4 „GoB beim IT-Einsatz“ beschäftigte sich unter der Teilnahme der BStBK mit der E-Rechnung, der Kassensicherungsverordnung und den Entwicklungen zur Art. 97 § 38 EGAO. Des Weiteren wurden u. a. das Jahressteuergesetz 2024, das Bürokratieentlastungsgesetz IV und die Überarbeitung des GoBD-Leitfadens diskutiert.

12. November 2024

Gespräch mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg

BStBK-Vizepräsident Alexander C. Schüffner führte ein ausführliches Gespräch beim IAB in Nürnberg, u. a. mit der Leiterin der Forschungsgruppe im Bereich Berufe in der Transformation, zur Automatisierbarkeit des Berufs der Steuerfachangestellten im Jobfuturomaten mit dem Ziel, die Angaben zur Automatisierbarkeit realitätsgerecht anzupassen.

12. November 2024

Gemeinsame Sitzung von BStBK und dem Steuerausschuss der BRAK

Auf Einladung der BRAK nahmen Dirk Rose, Vizepräsident der BStBK und Vorsitzender des Ausschusses „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“, Boris Kurczinski, Präsidialmitglied der BStBK und Vorsitzender des Ausschusses „Ertragsteuern“, sowie Thomas Brink, Mitglied des Ausschusses „Ertragsteuern“, an einem Austausch mit dem Steuerausschuss der BRAK teil. Themen waren insbesondere die im Entwurf zum Steuerfortentwicklungsgesetz enthaltene Meldepflicht für innerstaatliche Steuerergänzungen sowie Compliance im Steuerrecht. Dazu stellte

Herr Rose die Vorschläge der BStBK für die Berücksichtigung von Tax Compliance Management Systemen in der Betriebsprüfung vor. Der Ausschuss der BRAK will sich mit diesen Überlegungen weiter auseinandersetzen.

12. November 2024

4. Sitzung der AG „Weiterentwicklung der Steuerberaterprüfung“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz des Präsidialmitglieds Prof. Dr. Uwe Schramm wurden den Vertretern der Steuerberaterkammern und der gemeinsamen Prüfungsstellen die Vorschläge der Bund-Länder-AG für eine Reform der Steuerberaterprüfung vorgestellt und deren Umsetzung in der Praxis erörtert sowie das Gespräch mit den Berufsrechtsreferenten der Länder am 13. November 2024 vorbereitet.

13. November 2024

Gespräch mit den Berufsrechtsreferenten der Länder über die Vorschläge der Bund-Länder-AG für eine Reform der Steuerberaterprüfung, Berlin

Die BStBK wurde in der Sitzung von Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm vertreten. Mit den Berufsrechtsreferenten der Länder sowie Vertretern des BMF wurden die Vorschläge der Bund-Länder-AG für eine Reform der Steuerberaterprüfung diskutiert und gemeinsam vermittelnde Vorschläge erarbeitet.

13. November 2024

Online-Sprechstunde „Mein Unternehmenskonto – OZG-PLUS-Postfach“, Videokonferenz

In der Online-Sprechstunde zum OZG-PLUS-Postfach wurden Fragen zur Nutzung, Anbindung und Administration des Dienstes beantwortet. Themen waren u. a. die Unterschiede zwischen dem OZG-PLUS-Postfach und dem Postfach 2.0 sowie die geplante Vereinheitlichung der Postfachsysteme. Die BStBK verfolgt die Entwicklungen eng, um eine effiziente und sichere digitale Kommunikation für Steuerberater und ihre Mandanten zu unterstützen.

14. November 2024

AFCA-Forum, Berlin

Am 14. November 2024 hatte die AFCA zu ihrem jährlichen AFCA-Forum in die Räumlichkeiten der DZ-Bank in Berlin eingeladen. Die BStBK wurde durch ihr Präsidialmitglied Dr. Holger Stein vertreten. Auf der Tagesordnung des Forums stand insbesondere der gemeinsame Austausch zu Problemen der Geldwäscheprävention. An dem Austausch nahmen auch zahlreiche internationale Spezialisten teil.

14. November 2024

Sitzung des AWW-Arbeitskreises 2.5.6-K „Push-versus Pullverfahren – Erläuterung am Beispiel eAU“, Videokonferenz

Die BStBK hat am AWW-AK „Push- versus Pullverfahren“ teilgenommen. Die unterschiedliche Verfahrensweise wurde am Beispiel der eAU erläutert. In den Praxen führt insbesondere die Ausgestaltung der eAU als Pull-Verfahren zu einem vermeidbaren Mehraufwand.

15. November 2024

17. Sitzung des Arbeitskreises „Geldwäscheprävention“, Berlin

Die Sitzung des Arbeitskreises fand unter der Leitung des Präsidialmitglieds Dr. Holger Stein statt. Dabei standen die Überarbeitung der Prüfungsanordnung und der Selbstauskunft (vormals Fragebogen) im Mittelpunkt. Ziel der Überarbeitung war zum einen die Einarbeitung notwendiger Aktualisierungen aufgrund geänderter Gesetzgebung und aktueller Rechtsprechung. Zum anderen sollen beide Dokumente dahingehend angepasst werden, dass eine möglichst automatisierte Verwendung ermöglicht wird.

19. November 2024

Gespräch mit dem Bundesverband der Rentenberater, Berlin

Am 19. November 2024 hat sich BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Bundesverbandes der Rentenberater ausgetauscht. Auf der Agenda standen die Befugnisse der Steuerberater und Rentenberater im Sozialversicherungsrecht nach dem Status quo, die Überlegungen der BStBK für einen Sachkundenachweis für betriebliches Sozialversicherungsrecht sowie die berufsrechtlichen Regelungen und Grenzen einer Kooperation von Steuerberatern und Rentenberatern.

20. November 2024

Mittelstandsrat der KfW, hybrid

Auf der gemeinsamen Sitzung diskutierten der Mittelstandsrat und sein Beraterkreis die Herausforderungen für den Mittelstand in einem geopolitisch schwierigen Umfeld. In Ergänzung zu den volkswirtschaftlichen Aspekten wurden die Förderprogramme der KfW vorgestellt. Herr Karl-Heinz Bonjean, Präsidialmitglied der BStBK, gehört dem Gremium als Vertreter des Mittelstandes an. Er wies auf den neuen DATEV-Mittelstandsindex hin, der einen detaillierten Einblick in die konjunkturelle Lage der KMU vermittelt.

20. November 2024

FKI-Arbeitsgruppe, Videokonferenz

Die Arbeitsgruppe der Fachkräfteinitiative informierte die Geschäftsführungen von BStBK und DStV sowie die ehrenamtlichen Vertreter über die Ergebnisse des ersten Werbeflights der Imagekampagne #zahltsichausbildung, gab einen allgemeinen Rückblick zum Start der beiden Kampagnen und informierte zu den weiteren Planungen für das Jahr 2025.

21. November 2024

118a. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“, Videokonferenz

Videokonferenz

Unter dem Vorsitz des Präsidialmitglieds Dr. Holger Stein diskutierten die Ausschussmitglieder über den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren der rechtsberatenden Berufe und bereiteten inhaltlich eine Stellungnahme der BStBK gegenüber dem BMJ vor.

22. November 2024

6. Sitzung des IDSt-Fachausschusses VII, Videokonferenz

In der 6. Sitzung des Fachausschusses VII „Innovative Technologien“ wurden aktuelle Entwicklungen im Bereich Datenmanagement und Künstliche Intelligenz diskutiert. Ein zentraler Programmpunkt war eine Demo zu „LLM on Premise“, die praxisnahe Einblicke in lokale KI-Implementierungen gab. Die BStBK beobachtet diese Entwicklungen aufmerksam, um die Potenziale für den steuerberatenden Berufsstand zu bewerten.

26. November 2024

71. Sitzung des Ausschusses 81 „IT, Datenschutz, Künstliche Intelligenz“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert befassten sich die Ausschussmitglieder neben den Themen „Digitale Aufbewahrungspflicht“ und „Aktualisierung der Musterverfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen“ insbesondere mit dem Thema „Künstliche Intelligenz in der Steuerberatung“. Des Weiteren wurde noch ein Update zur E-Rechnung gegeben sowie zum aktuellen Stand der Steuerberaterplattform und deren weiteren Use Cases – insbesondere der Anbindung an die NEZO-Schnittstelle.

2. Dezember 2024

Arbeitsgruppentreffen „Ecosystem Governance and Operating Models“, Videokonferenz

In der letzten Sitzung des Jahres wurde die Reflexion zu den dargestellten Vorschlägen im Ökosystem abgeschlossen, insbesondere zu den Mehrwerten für Gesellschaft und Wallet-Anbietern. Ein Vortrag der ID-Ideal bot wertvolle Einblicke in Nutzungskontexte, praktische Anwendungsfälle und Herausforderungen bei der Implementierung. Die BStBK verfolgt diese Entwicklungen aufmerksam, um die digitale Transformation im Berufsstand weiter zu begleiten.

4. Dezember 2024

47. Sitzung des Ausschusses 30 „Steuerberaterprüfung, Fortbildung der Berufsangehörigen, Qualitätssicherung, Compliance“, Berlin

Unter dem Vorsitz von Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm diskutierten die Ausschussmitglieder über die Vorschläge der Bund-Länder-AG für eine Reform der Steuerberaterprüfung, die Ergebnisse der dritten Umfrage zur beruflichen Zukunft in der Steuerberatung, die Erkenntnisse aus dem Pilotversuch zur elektronischen Steuerberaterprüfung sowie die Zukunft der Vorbereitungskurse zur Steuerberaterprüfung.

4. Dezember 2024

AG HGB-Taxonomie, Videokonferenz

In der Sitzung wurde u. a. aus diversen Taxonomie-Arbeitsgruppen bzw. -Unterarbeitsgruppen sowie über den aktuellen Stand der Taxonomie 6.9 berichtet und Themen für die Taxonomie-Version 6.9 f. wurden kontrovers diskutiert. Es wurde entschieden, dass die in der Oktober-Sitzung gefassten Beschlüsse zur Umsetzung der CSRD in der Taxonomie vorläufig

zurückgebaut werden, da das CSRD-UmsG bisher nicht verabschiedet wurde und aufgrund der aktuellen politischen Lage eine zeitnahe Verabschiedung auch nicht absehbar ist. Zudem erläuterten die Vertreter der Finanzverwaltung die Hintergründe der durch das JStG 2024 eingeführten Ausweitung des Pflichtumfangs der E-Bilanz in § 5b Abs. 1 EStG. Die Berufsstands- und Wirtschaftsvertreter kritisierten die gesetzliche Ausweitung.

5. Dezember 2024

46. Sitzung des Ausschusses 31

„Vereinbare Tätigkeiten“, Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm diskutierten die Teilnehmer die Tätigkeit des Steuerberaters als Testamentsvollstrecker sowie als Prüfer der Vollständigkeitserklärung nach dem Verpackungsgesetz und die neue Prüftätigkeit nach dem Einwegkunststofffondsgesetz. Des Weiteren hat der Ausschuss die Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Wohnimmobilienverwalter aktualisiert.

9. Dezember 2024

60. Sitzung des Ausschusses 21

„Steuerberatervergütungsrecht“, Berlin

Der Ausschuss hat in seiner 60. Sitzung unter der Leitung des BStBK-Vizepräsidenten Alexander Schüffner den Honorarleitfaden überarbeitet. Dabei wurden insbesondere seit 2020 in Kraft getretene Gesetzesänderungen sowie aktuelle Rechtsprechung eingearbeitet. Zudem wurden Ausführungen zur Abrechnung nach dem RVG im Rahmen des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens ergänzt.

11. Dezember 2024

2. Sitzung des Ausschusses 11

„Geldwäscheprävention“, hybrid

Die Sitzung fand unter der Leitung von Präsidialmitglied Dr. Holger Stein statt. Dabei standen insbesondere der Austausch zum EU-Geldwäschepaket sowie zur aktuellen Gesetzgebung, die Abgrenzung Steuer(rechts-)beratung/Buchhaltung im Kontext des Meldeprivilegs nach § 43 Abs. 2 GwG, mögliche Hilfestellungen für den Berufsstand beim Meldeverfahren über goAML und die Vereinheitlichung des Rechtsbehelfsverfahrens gegen Entscheidungen der Steuerberaterkammern im GwG-Bereich auf der Tagesordnung.

12. Dezember 2024

24. Sitzung des IDSt-Fachausschusses VIII

„Aus- und Weiterbildung“, Videokonferenz

Im IDSt-Fachausschuss VIII „Aus- und Weiterbildung“ wurden die Fachassistentenprüfung FAIT aus Sicht der Digitalisierung in der Weiterbildung vorgestellt und ein kurzer Jahresrückblick gehalten.

13. Dezember 2024

6. Treffen des BMF mit den Bundesberufskammern zum Thema Geldwäscheprävention, Berlin

Auf Einladung des BMF fand das 6. gemeinsame Treffen des BMF mit den Bundesberufskammern (BStBK, BRAK, WPK, BNotK) statt. Dabei standen insbesondere der aktuelle Sachstand zur Errichtung des BBF, die Umsetzung des EU-Geldwäschepakets sowie weitere Rechtsänderungen und die Anpassung der Statistiken 2025 auf

der Tagesordnung. Für die BStBK nahm deren Präsidialmitglied Dr. Holger Stein teil.

16. Dezember 2024

18. Sitzung Steuerungskreis StB-Plattform, Videokonferenz

Der Steuerungskreis StB-Plattform hat sich unter der Leitung von Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert neben dem aktuellen Stand zur Verlängerung der Nutzungsmöglichkeit des Kammermitgliedsausweises für den beSt-Nachrichtenversand auch mit den verschiedenen Informationskanälen zum erforderlichen Zertifikatswechsel durch die Berufsträger beschäftigt. Ein weiteres Thema war die Anbindung der Steuerberaterplattform an die VDB.

19. Dezember 2024

12. Kuratoriumssitzung der Stiftung „Mittelstand-Gesellschaft-Verantwortung“, Videokonferenz

Im Kuratorium der Stiftung „Mittelstand-Gesellschaft-Verantwortung“, unter deren Dach die Offensive Mittelstand (OM) arbeitet, ist die BStBK durch ihr Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean vertreten. Besprochen wurden der Status quo hinsichtlich Finanzen und Personal der Stiftung sowie strategische Implikationen aus der Arbeit der OM für die Stiftung.

20. Dezember 2024

3. Sitzung mit den StBKn zur FKI, Videokonferenz

Im Rahmen der Fachkräfteinitiative informierte die BStBK zum dritten Mal Vertreter der StBKn und Multiplikatoren der Fachkräfteinitiative über die Ergebnisse des ersten Werbeflights der Imagekampagne #zahltsichausbildung und die weiteren Entwicklungen und Planungen für das Jahr 2025 innerhalb der Fachkräfteinitiative.

66. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2025 bis 30.06.2025

01./02.04.2025 Mündliche Fortbildungsprüfung – Steuerfachwirt/in

05.04.2025 Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

05.04.2025 Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

09.04.2025 Vorstandssitzung

10.04.2025 Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater

10.04.2025 ARGE - Gesellschafterversammlung

14.04.2025 Potsdamer Steuerforum – Beirats- und Vorstandssitzung

28.04./29.04.2025 Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2025

09.05.2025 Arbeitsgespräch mit der GSTa und dem LG Potsdam

06.05./07.05.2025 HLBS Hauptverbandstagung

13.05.2025 Deutscher Steuerberaterverband e. V. – 50jähriges Jubiläum

19.05./20.05.2025 Deutscher Steuerberaterkongress 2025

04.06.2025 LFB – Ordentliche Mitgliederversammlung

11.06.2025 Vorstandssitzung

17.06.2025 Erfahrungsaustausch Fachassistent/in Forst- und Landwirtschaft

19.06.2025 StB-Verband Berlin-Brandenburg – Mitgliederversammlung

20.06.2025 IHK Nachfolgekonferenz

21.06.2025 Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

21.06.2025 Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

26.06.2025 Jahresgespräch – DATEV eG

28.06.2025 Berufsausbildung – Crash-Kurs in Vorbereitung auf mdl. Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2025

Termine			
		11.10.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht
01.07.2025	DATEV- Informationsveranstaltung für die Geschäftsführer der Steuerberaterkammern		2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		11.10.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht
01.07. bis 15.07.2025	Berufsausbildung – mündliche Abschlussprüfung 2025 Steuerfachangestellte		3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		15.10.2025	Rechnungsprüfung
05.07.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht	15.10.2025	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung
	1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		Fachassistent/in Lohn und Gehalt
05.07.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht	19.10. bis 21.10.2025	48. Deutscher Steuerberater-tag
	2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	20.10. bis 24.10.2025	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftl. Abschlussprüfung
19.07.2025	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam		„Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2025/26
09.09.2025	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	07.11. und 08.11.2025	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurenteknik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung
12.09.2025	Herbstfachtagung des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg		Herbst/Winter 2025/26
13.09.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht	12.11.2025	Vorstandssitzung
	2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	12.11.2025	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
13.09.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht	13.11.2025	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
	3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	15.11.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht
17.09.2025	Vorstandssitzung		2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
17.09.2025	Sitzung Berufsbildungsausschuss	15.11.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht
17.09.2025	Treffen mit Ehrenamtlern		3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
18.09.2025	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	17.11/18.11.2025	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung
22.09. und 23.09.2025	112. Bundeskammerversammlung		„Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2025/26
07.10. bis 09.10.2025	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2025	22.11.2025	Ordentliche Kammerversammlung
08.10. und 09.10.2025	Ausbildungsmesse „vocatium“	22.11.2025	Vorstandssitzung
		22.11.2025	Ausbildungsmesse „parentum“

23.11.2024	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	Anlagen <ul style="list-style-type: none"> - Steuerberaterkammer Brandenburg – Werbung Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“ - Flyer – RecruitingDay für Ausbilder – Gemeinsam Zukunft gestalten! - HLBS GmbH – Flyer Vorbereitungsseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“
02.12.2025	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buch- stelle“	
06.12.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	
06.12.2025	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	
10.12./11.12. und 12.12.2025	Schriftliche Fortbildungsprü- fung „Steuerfachwirt/in“	

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Detlef Hähnel
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung